

Marina Knobloch, Rüdiger Lenski

Handreichung

zur Klärung von Schnittstellen in der Anwendung
der Sozialgesetzbücher II und XII
in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
bei Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen

Leitfaden für die Praxis

Marina Knobloch, Rüdiger Lenski

Handreichung
zur Klärung von Schnittstellen in der Anwendung
der Sozialgesetzbücher II und XII
in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
bei Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen

veröffentlicht vom:
Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V.,
Odeonstr. 14, 30159 Hannover,
Tel.: 0511/ 18 333, Fax: 18 326,
eMail: mail@fdr-online.info, www.fdr-online.info

im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

© Dezember 2006

Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Inhalt	3
1 Vorwort.....	4
2 Grundsicherung (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII).....	7
2.1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II.....	8
2.2. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (SGB IX)	9
3. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen.....	10
3.1. Die Tagesstätte - ein teilstationäres Angebot der Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen	10
3.2. Wohnheime im Rahmen der Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen	12
3.2.1. Arten stationärer Wohneinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen.....	13
4. Zusammenfassung	16
5. Anhang	18
5.1. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe zur Unterbringung in einer Einrichtung.....	18
5.2. Gerichtsurteile.....	25
5.2.1 Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 15.09.2006	25
5.2.2. Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.08.2005	29
BverwG 5 C 18.04	29
Gründe:	30
5.2.3. Sozialgericht Schleswig mit Beschluss vom 26.01.2005	39
5.2.4. Sozialgericht Schleswig mit Beschluss vom 08.02.2005	40
6. Quellenverzeichnis und zu empfehlende Literatur.....	48
7. Übersicht.....	49

1 Vorwort

Die Komplexität der Abhängigkeitserkrankung macht es erforderlich, dass sich die Angebote und Hilfen für Menschen mit Substanzbezogenen Problemen bzw. einer Abhängigkeitserkrankung auf die Rückgewinnung der mangelnden Selbstkontrolle, der Behebung organischer und psychischer Schäden sowie Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung fokussieren.

Eine besonders schwierige Gruppe bilden die langzeitarbeitslosen und (noch) erwerbsfähigen suchtkranken Menschen, die multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen. Dazu gehören vor allem fehlende Berufs- und Schulabschlüsse, Schulden, körperliche und psychische Einschränkungen, fehlendes Selbstbewusstsein, Vorstrafen, Kommunikationsdefizite, Abstinenzunfähigkeit, fehlender Führerschein und Einschränkungen bei der Arbeits- und Berufsausübung:

Diese Menschen benötigen die auf ihren persönlichen Bedarf entsprechend ausgerichteten Hilfen, die nicht an Institutionen halt machen, sondern eine stufenweise Heranführung an den Arbeitsmarkt und eine (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft ermöglichen. Hierbei handelt es sich meistens um Hilfen zur Existenzsicherung.

Der Gesetzgeber hat diese Leistungen zur Existenzsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt) seit 01.01.2005 auf zwei Gesetze aufgeteilt. Erwerbsfähige und ihre Angehörigen erhalten Leistungen zur Eingliederung und zum Lebensunterhalt gemäß Artikel 1 des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 2954), auch Hartz IV genannt. Dieser Artikel 1 wurde als Zweites Buch in das Sozialgesetzbuch eingefügt.

Für nicht erwerbsfähige Personen und für erwerbsfähige Personen, die über die Eingliederungsleistungen gem. § 16 Abs. 1 SGB II und die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 19 ff. SGB II hinausgehender Leistungen bedürfen, ist die Zuständigkeit des SGB XII gegeben.

Seit der Einführung der neuen Rechtsgrundlagen sind einige Leistungszuständigkeiten für den Personenkreis der Abhängigkeitskranken nicht immer reibungslos klärbar. Eigentlich sollte in diesen Fällen das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen– (SGB IX) Klärung bringen. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX hat der Leistungsträger, bei dem der Antrag gestellt wurde und der feststellt, dass er für die Leistung

nicht zuständig ist, den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zuzuleiten. Hierfür sieht § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX eine Frist von zwei Wochen vor. Diese Fristenregelung soll bewirken, dass die von Behinderung bedrohten Menschen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten keine Nachteile im gegliederten System des Rechts zur Teilhabe behinderter Menschen entstehen. Ziel ist eine möglichst schnelle Sicherung der Leistungserbringung.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des SGB IX gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Die Leistungsträger vertreten überwiegend die Ansicht, dass im SGB IX nur die Zuständigkeit für die Rehabilitation geregelt, also nur Teilbereiche des SGB II und SGB XII vom SGB IX erfasst seien.¹

Es spricht vieles dafür, dass für Leistungen, die nicht dem Bereich der Rehabilitation zuzuordnen sind, § 43 SGB I (Vorläufige Leistungen) Anwendung finden dürfte. Besteht nach § 43 Abs. 1 SGB I ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

Einzelne Leistungserbringer weigern sich, aufgrund des § 43 SGB I Leistungen zu erbringen. In diesen Fällen, entsprechende Eilbedürftigkeit unterstellt, empfiehlt es sich, um vorläufigen Rechtsschutz (Antrag auf einstweilige Verfügung) bei den Sozialgerichten gem. § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nachzusehen.

Derzeit bleibt festzustellen, dass eine Leistungssicherheit nicht zuverlässig gegeben ist. Ursächlich sind Lücken im Gesetzestext, fehlende Vorschriften, Unsicherheiten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agentur für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II und den optierenden Kommunen. Leistungsträger fühlen sich im Einzelfall nicht zuständig, Leistungen werden nicht bewilligt bzw. einem konkreten Bedarf nicht abgeholfen.

¹ Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.08.2005 15 C 18.04 FEVS Bd. 57 S. 481 entschieden, dass für Leistungen für eine angemessene Schulbildung im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII), § 14 SGB IX nicht anwendbar sei.

Mit diesem Beitrag soll sowohl den Leistungserbringern als auch den Leistungsträgern eine Hilfe an die Hand gegeben werden, die die Schnittstelle zwischen den Leistungen für erwerbsfähige suchtkranke Menschen (Leistungen nach dem SGB II im Falle der Anwendung des § 16 Abs. 1 SGB II auch des SGB III) und Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungen nach dem SGB XII) für diesen Personenkreis näher beschreibt und Zuständigkeiten definiert.

2 Grundsicherung (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII)

Den beiden neuen Gesetzen für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die an die Stelle des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und der Arbeitslosenhilfe (seither im SGB III geregelt) getreten sind, ist gemeinsam, dass Hilfebedürftigkeit im Sinne des Fürsorgerechts vorliegen muss.

Sowohl das SGB II als auch das SGB XII haben das vom Gesetzgeber definierte Ziel, dass der Hilfebedürftige so schnell wie möglich wieder ohne die Fürsorgeleistung leben, also unabhängig von fremden Hilfen selbständig für sich sorgen kann.

In der Sozialhilfe kommt diese gesetzliche Fiktion im Regelfall nicht zum Tragen, weil einzelne Hilfearten wie z. B. Grundsicherung bei Alter und bei voller Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe auf Dauer angelegt sind.

Die Hilfebedürftigkeit wird in § 9 SGB II und § 19 SGB XII näher definiert. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen ist festzuhalten, dass Hilfebedürftigkeit im Sinne dieser Definition das Vorhandensein geschützten Vermögens, wie beispielsweise eine selbstgenutzte Eigentumswohnung oder ein kleines, selbstgenutztes Haus bzw. ein kleines Sparguthaben nicht ausschließt.

Nach § 8 Abs. 1 SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Agentur für Arbeit stellt nach § 44 a SGB II fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle gem. § 45 SGB II. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle sind nach Rechtsprechung und Rechtsliteratur Leistungen gem. SGB II zu gewähren.

In § 1 Abs. 1 Satz 4 SGB II heißt es unter Ziffer 2, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf auszurichten sind, die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen zu erhalten, zu verbessern und wieder herzustellen. Nach § 3 Abs. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht

werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind.

Ist der Hilfebedürftige erwerbsfähig, entfällt der Leistungsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Der Anspruch auf die weiteren Leistungen des SGB XII (im früheren BSHG Hilfen in besonderen Lebenslagen genannt, wie z. B. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, soweit nicht Leistungen gem. § 16 Abs. 1 SGB II vorrangig sind) bleibt erhalten.

2.1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind im § 16 SGB II geregelt. Dabei wird im Abs. 1 des § 16 SGB II auf die Leistungen des Dritten Buches (SGB III) verwiesen. Ein Rechtsanspruch besteht in diesem Zusammenhang nur auf Vermittlungsleistungen und eine Eingliederungsvereinbarung gem. § 35 SGB III. Auf alle übrigen Leistungen des SGB III (u. a. Eingliederungsmaßnahmen für Behinderte) besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um Ermessensleistungen im Rahmen der von der Agentur für Arbeit den örtlichen Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II und den optierenden Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel.

Unsicherheiten bestehen in der Praxis bei der Finanzierung beruflicher Eingliederungsmaßnahmen für Suchtkranke. Nach § 16 Abs. 1 kann die Agentur für Arbeit Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB III erbringen. Es besteht – wie oben ausgeführt – kein Rechtsanspruch. Parallel hierzu bestehen für Suchtmittelabhängige jedoch auch Ansprüche auf Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 53 ff. und §§ 67 ff. SGB XII.

Folge: Die Zuständigkeit für Eingliederungsmaßnahmen wird zwischen den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II und den Trägern der Sozialhilfe (hier: regelhaft die überörtlichen Träger der Sozialhilfe) "hin- und hergeschoben". Bisher ergangene gerichtliche Entscheidungen sind nicht einheitlich. Sie reichen von einer Verpflichtung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II (Sozialgericht Schleswig, Beschluss vom 26.01.2005, S 19 SO 4/05 ER) bis zur Verpflichtung der Arbeitsgemeinschaft und des Sozialhilfeträgers ein gemeinsames Budget zur Verfügung zu stellen (Sozialgericht Schleswig, Beschluss vom 08.02.2005, S 17 SO 7/05 ER).

H A N D L U N G S E M P F E H L U N G :

Bei Eingliederungsmaßnahmen sind stets, die im Verhältnis zur Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII vorrangigen Leistungen gem. § 16 Abs. 1 SGB II zu beantragen. Lehnt die Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II die Leistung im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens ab oder sind diese nicht ausreichend, ist der (überörtliche) Träger der Sozialhilfe beim Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verpflichtet, Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII zu bewilligen.

2.2. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (SGB IX)

Die Eingliederungshilfe bildet einen Schwerpunkt der Sozialhilfe. Nach § 53 SGB XII erhält derjenige Leistungen der Eingliederungshilfe, der wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Beeinträchtigung bedroht ist, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können.

Nach § 54 SGB XII gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX. Um die Erwerbsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen, werden nach § 33 Abs. 6 SGB IX medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen angeboten. Dazu zählen u. a. die Aktivierung von Selbsthilfepotentialen, Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben usw.

Leistungserbringer nach dem SGB XII erhalten regelhaft nur dann Leistungen vom Träger der Sozialhilfe, wenn eine Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII geschlossen wird. § 79 SGB XII sieht ferner Landesrahmenverträge zwischen den Spitzenverbänden vor.

3. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen

3.1. Die Tagesstätte - ein teilstationäres Angebot der Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII können Menschen mit Suchtproblemen in Tagesstätten als einer teilstationären Einrichtung nach § 13 Abs. 1 SGB XII erhalten.

Die teilstationäre Betreuung muss mit einer Aufnahme in ein Gebäude oder in irgendeine andere Räumlichkeit verbunden sein. Der Unterschied zur ambulanten Betreuung liegt einmal im zeitlichen Moment und zum anderen in einer Erweiterung des Verantwortungsbereichs für den Träger der Einrichtung. Voraussetzung ist, dass eine umfassende Hilfe gewährt wird und diese sich in der Regel nicht lediglich auf einen unbedeutenden Teil des Tages erstreckt (s. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.1975 VC 9/74 FEVS Bd. 23 S. 403). Anderenfalls handelt es sich um eine ambulante Betreuung. Für die ebenfalls die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe gegeben ist.

Zielgruppe der Tagesstätte der Eingliederungshilfe sind seelisch wesentlich behinderte Menschen, die mit ihrer Substanzabhängigkeit multiple Problemstrukturen aufweisen. Eine familiäre Anbindung ist meistens noch gegeben. Die Hilfebedürftigen wohnen entweder in einer Einrichtung des ambulanten betreuten Wohnens, bei der eigenen Familie oder selbständig in der eigenen Wohnung.

Seelisch wesentlich behinderte Menschen sind nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung) Menschen, deren seelische Störungen eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Folge haben können. Dies sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Hierbei kann es sich Erwerbsfähige im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II handeln, aber auch um voll Erwerbsgeminderte im Sinne des § 41 Abs. 1 SGB XII.

Der Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende schließt den Bezug von Eingliederungshilfe für Behinderte gem. §§ 53 ff. SGB XII nicht aus. § 21 SGB XII besagt lediglich, dass Erwerbsfähige im Sinne des SGB II keine Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 27 ff. SGB XII erhalten können. Eingliederungshilfe gem. SGB XII und Leistungen zum Lebensunterhalt gem. SGB II sind im Einzelfall gleichzeitig von verschiedenen Leistungsträgern zu bewilligen.

Der Besuch einer Tagesstätte im Rahmen der Eingliederungshilfe und die gleichzeitige Gewährung von Grundsicherung für Arbeitsuchende können sich sinnvoll ergänzen. Aufgrund einer vorangegangenen medizinischen Rehabilitation oder anderer Suchthilfemaßnahmen können z. B. die physischen Folgen einer langjährigen Abhängigkeitserkrankung wirksam bearbeitet werden. Das gilt auch für psychische und soziale Schädigungen aufgrund Arbeits- bzw. Langzeitarbeitslosigkeit. Alltagspraktische und soziale Kompetenzen und Fertigkeiten, die für eine berufliche Eingliederung förderlich sind, sind nicht mehr abrufbar und müssen neu erlernt werden. Die Fähigkeit, Aufgaben selbständig zu übernehmen oder in der Gemeinschaft zu arbeiten, ist stark beeinträchtigt und bedarf eines breiten Übungsfeldes.

In einer Tagesstätte werden diese Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen einer teilstationären Betreuung gefördert. Die dort aufgenommenen Personen werden bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufes und bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstützt. Es findet eine realistische Förderung statt, die ihre Grundlagen in der Einschätzung der bestehenden Fertigkeiten und Möglichkeiten hat. Arbeits- und ergotherapeutische Maßnahmen unterstützen die Motorik, Ausdauer, Koordination, Konzentrationsfähigkeit, Sorgfalt und regen die Phantasie an. Die Erwerbsfähigkeit wird in jedem Fall verbessert und somit eine Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX ermöglicht. Eine gesellschaftliche Eingliederung wird vorbereitet.

Bei Tagesstätten im Rahmen der teilstationären Eingliederungshilfe für Behinderte handelt es sich nicht um eine vollstationäre Unterbringung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II. Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass unter "stationärer Einrichtung" stets eine Vollzeiteinrichtung verstanden wird, die infolge der zeitlichen Inanspruchnahme jegliche andere berufliche Tätigkeit des Hilfebedürftigen ausschließt. Genau diese Merkmale liegen jedoch bei einer teilstatio-

nären Einrichtung bzw. Tagesstätte, die sich auch auf eine Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung beschränken kann, nicht vor. Der Besuch einer Tagesstätte schließt folglich eine Erwerbstätigkeit nicht aus. Eine teilstationäre Einrichtung bzw. Tagesstätte wird von der Ausschlussregelung des § 7 Abs. 4 SGB II nicht erfasst.

Der Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung ermöglicht es ferner Hilfebedürftigen, in den Genuss von Eingliederungsleistungen des § 16 Abs. 1 SGB II (SGB III - Leistungen) zu gelangen.

3.2. Wohnheime im Rahmen der Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen

Nach § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen dann Eingliederungshilfe, wenn sie durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind. Nach der Besonderheit des Einzelfalls muss Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Von Behinderung bedroht sind sie dann, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 3 SGB XII ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Seelisch wesentlich behindert zu sein muss nicht heißen, auch erwerbsunfähig zu sein. So können in einem Wohnheim der Eingliederungshilfe auch suchtkranke Menschen leben, die mindestens drei Stunden erwerbsfähig sein können. Die Krankheit Sucht betrifft den ganzen Menschen, so dass multiple Faktoren eine Rolle spielen und darüber entscheiden, ob und wie jemand fähig ist, einer Arbeit nachzugehen.

Ein Wohnheim bietet hierzu alle Voraussetzungen, um die Arbeit und das Leben betreffende Schlüsselqualifikationen (wieder) zu erlernen, für ein selbständiges Leben ohne fremde Hilfe einzuüben und zu festigen. Die (Wieder-)Erlangung der Fähigkeit zur Teilnahme an der Gemeinschaft steht im Mittelpunkt dieser Hilfeform.

Zu unterscheiden ist, ob es sich um eine Wohneinrichtung oder um eine vollstationäre Einrichtung handelt.

3.2.1. Arten stationärer Wohneinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen

3.2.1.1. Übergangswohnheim ohne Heimcharakter

Das Sozialgericht Berlin hat mit Beschluss vom 15.09.2006, S 94 AS 7728/06 ER (siehe Anhang) einem Hilfebedürftigen, der in einem Übergangswohnheim lebt, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugesprochen, weil er nach den Feststellungen des Gerichts in seinem Tagesablauf nicht räumlich oder zeitlich derart fremdbestimmt ist, dass er Vermittlungsbemühungen des Antragsgegners (Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II) nicht zur Verfügung steht bzw. stehen kann. Indizien dafür waren, dass der Antragsteller seit März 2006 regelmäßig einer Beschäftigung außerhalb des Übergangswohnheimes nachging und er offenbar auch zur Selbstversorgung in der Lage war.

Insbesondere Betreutes Einzelwohnen und Betreutes Wohnen in Wohngruppen, ggf. in kompletten Häusern, steht einem Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht entgegen.

Die Betreuungskosten trägt der Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte gem. SGB XII, die Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten die Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II oder die optierende Kommune.

3.2.1.2. Übergangswohnheim/Wohnheim mit Heimcharakter

Zielgruppe der Wohnheime der stationären Eingliederungshilfe sind seelisch wesentlich behinderte Menschen, die mit ihrer Substanzabhängigkeit (oder wegen psychischer Erkrankungen) multiple Problemstrukturen aufweisen. Im Gegensatz zum Betreuten Wohnen benötigt diese Klientel eine umfassende Hilfe-

stellung, der nur in einer vollstationären Einrichtung vorgehalten wird. Auch hier trifft die Definition für seelisch wesentlich behinderte Menschen nach § 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung zu.

Zu diesen vollstationären Einrichtungen zählen drei Heimtypen:

1. Einrichtungen bzw. Wohnheime, in denen Suchtkranke Aufnahme finden, die für eine Entwöhnungsbehandlung (noch) nicht zu motivieren sind oder für die aufgrund ihres schlechten gesundheitlichen/seelischen Zustandes oder anderer Umstände (z. B. Schwangerschaft) eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme (zur Zeit) ausscheidet und die ggf. ein Substitut wie Methadon oder Subutex oder auch Heroin im Rahmen eines besonderen Programms erhalten.

Aufnahme finden v. a. auch suchtkranke Menschen, die aufgrund des langjährigen Substanzkonsums mehrfach beeinträchtigt sind und zur Bewältigung des Alltags Eingliederungshilfe benötigen. Der Aufenthalt kann zum Teil auf Dauer angelegt sein.

Zum Konzept dieses Einrichtungstyps gehören vor allem sozialtherapeutische Elemente, die auf alltagspraktische Hilfen ausgerichtet sind und das Leben der Hilfe Suchenden erleichtern und damit lebenswürdiger gestalten.

2. Übergangswohnheime, in denen Hilfebedürftige nach dem klinischen Entzug übergangsweise Aufnahme finden, deren weitere Versorgung wie Entwöhnungsbehandlung oder direkt in das Betreute Wohnen oder andere Betreuungsformen noch nicht abschließend geklärt ist bzw. die für einen Platz in einer Entwöhnungseinrichtung bzw. Fachklinik vorgemerkt sind.

Übergangswohnheime der Eingliederungshilfe unterstützen die aktuelle Motivationslage suchtkranker Menschen weiterführende Behandlungs- und Betreuungselemente anschließend in Anspruch zu nehmen. Rückfälle können dadurch vermieden werden.

Zum Konzept dieses Einrichtungstyps zählen in der Regel bereits therapeutische Elemente.

3. Wohnheime im Sinne einer stationären Nachsorgeeinrichtung für Suchtkranke, die nach der Entwöhnungsbehandlung für das Betreute Wohnen noch nicht ausreichend gefestigt sind und bei denen die akute Möglichkeit des Rückfalls besteht.

Das Konzept hierzu ist auf die Unterstützung einer selbständigen Lebensführung ausgerichtet um baldmöglichst Handeln den Erwerb einer

Nach § 7 Abs. 4 SGB II sind Personen, die sich in vollstationären Einrichtungen aufhalten, von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich ausgenommen. Das gilt nach Satz 3 der genannten Vorschrift jedoch nicht, wenn sich der Hilfebedürftige für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus im Sinne des § 107 SGB V aufhält oder in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, d. h. nicht sein könnte, sondern tatsächlich in Arbeit steht.

Nach den Gesetzesmaterialien des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das am 01.08.2006 in Kraft getreten ist, sind Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation Krankenhäusern gleichgestellt. Hierzu zählen eindeutig Fachkliniken, die der Entwöhnungsbehandlung dienen. Auch die oben genannten Übergangwohnheime, die einer Entwöhnungsbehandlung vorgeschaltet sind (2. Spiegelstrich), dürften hierunter zu subsumieren sein.

Anspruch auf (ergänzende) Hilfe zum Lebensunterhalt der Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. §§ 19 SGB II und Eingliederungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 SGB II in vollstationären Nachsorgeeinrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte (3. Spiegelstrich) haben nur Hilfebedürftige, die sich tatsächlich bereits in Arbeit befinden. Die Dauer des Aufenthalts in diesem Einrichtungstyp ist im Gegensatz zu Krankenhäusern und Einrichtungen der Entwöhnungsbehandlung für den Bezug von SGB II-Leistungen unerheblich.

4. Zusammenfassung

Sowohl in Tagesstätten als teilstationäre Einrichtungen als auch in Wohnheimen als vollstationäre Einrichtungen finden seelisch wesentlich behinderte Menschen mit einer Suchtproblematik Aufnahme. Eine seelisch wesentliche Behinderung schließt eine Erwerbsfähigkeit grundsätzlich jedoch nicht aus. Eine Erwerbsfähigkeit ist nur dann zu verneinen, wenn der Hilfebedürftige unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Demnach können in diesen Einrichtungen Menschen leben, die zwar erwerbsfähig sind, deren körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten und seelische Gesundheit dennoch einer individuell abgestimmten Betreuung bedürfen. Es ist in diesen Einrichtungen möglich, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB II und Sozialhilfe gem. SGB XII schließen sich aus, soweit Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht. Dann ist für Erwerbsfähige die Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig und es besteht kein Anspruch auf vergleichbare Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Alle übrigen Leistungen des SGB XII, im früheren BSHG Hilfen in besonderen Lebenslagen genannt, können auch Personen in Anspruch nehmen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB II erhalten.

Ein Konkurrenzverhältnis besteht bei beruflichen Eingliederungsmaßnahmen. § 16 Abs. 1 SGB II ist vorrangig, jedoch als Ermessensleistung ausgebildet. Gewährt die Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II oder die optierende Kommune diese Ermessensleistung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang, besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte gem. §§ 53 ff. SGB XII.

SGB II-Leistungen erhalten grundsätzlich nur Personen, die sich nicht in vollstationären Einrichtungen befinden. Eine Ausnahme besteht bei einem Krankenhausaufenthalt oder einem Aufenthalt in einer medizinischen Rehabilitationseinrichtung bis zu sechs Monaten. Darüber hinaus hat ein Hilfebedürftiger in einer vollstationären Einrichtung einen Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn

er unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich tatsächlich arbeitet (nicht arbeiten könnte). Eine Befristung gibt es bei letztgenannter Variante nicht. Begünstigt sind von letztgenannter Variante insbesondere Hilfebedürftige in stationären Nachsorgeeinrichtungen.

SGB II-Leistungen und der Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung (Tagesstätte) im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte schließen sich nicht aus, weil der tägliche Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung zeitlich begrenzt sein kann und einer dreistündigen täglichen Erwerbstätigkeit nicht entgegensteht. Es sei denn, der Hilfebedürftige ist voll erwerbsgemindert. Vor einem Nachweis der vollen Erwerbsminderung gilt die Vermutung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II.

5. Anhang

5.1. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe zur Unterbringung in einer Einrichtung

04.10.2006

Johannes Lippert

LWL –Behindertenhilfe

Fachtagung „Hartz IV-Umsetzung und Auswirkungen auf die Suchthilfe“

am 30.10.2006

Entwicklungen mit Relevanz aus Sozialhilfesicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist immer eine mehr oder weniger große Herausforderung als letzter Referent einer Veranstaltung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch etwas neues beizutragen.

Dies gilt umso mehr, als ein spezielles Thema bereits aus dem Blickwinkel der Betroffenheit einer besonderen Personengruppe durch mehrere Referate und ausgiebige Diskussionen auf den Hintergrund praktischer Erfahrungen bearbeitet wurde. Ich hoffe aber, gleichwohl noch Ihr Interesse wecken zu können, wenn ich mich darauf konzentriere, die Bewertungen und zum Teil schon umgesetzten Folgerungen für die Verwaltungspraxis darzustellen, die der LWL aufgrund der Änderungen des SGB II für seine Anwendung auf sozialhilferechtliche Fragen vorgenommen hat.

Es handelt sich, da es im wesentlichen um die Berührungspunkte geht, in denen sich aus dem Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe Fragestellungen ergeben naturgemäß nur um einige ausgewählte und spezielle Aspekte. Dies sind:

- Die durch § 22 a SGB II erfolgte Einschränkung des Auszugs aus dem Haushalt bei Leistungsberechtigten die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Neuregelung zur Übernahme von Mietschulden und
- die Neuregelung des Leistungsausschlusses bei stationärer Unterbringung.

Einschränkung der Mietübernahme für unter 25-Jährige

In der öffentlichen Berichterstattung über die geplanten Änderungen des SGB II und in der Diskussion dazu hat die Einschränkung der Leistungsverpflichtung der SGB II-Träger zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, große Aufmerksamkeit gefunden. Seit dem 01.07.2006 haben erwerbsfähige Arbeitssuchende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nur dann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, wenn der kommunale Träger der Grundsicherung, also die Stadt oder der Kreis, die Übernahme der Kosten vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat. Die Ermessensfreiheit des Trägers der Sozialhilfe bei der Entscheidung über die Erteilung einer entsprechenden Zustimmung wird zu einer Verpflichtung, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Liegt einer dieser Tatbestände vor, ist vom Grundsatz her auch keine vorherige Zusicherung des Leistungsträgers notwendig. Aus der Sicht der Sozialhilfe gewinnt diese Regelung im Zusammenhang mit suchtkranken Menschen dieser Altersgruppe dann Interesse, wenn wegen der Suchtkrankheit Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht werden oder erbracht werden sollen und zur Verbesserung ihrer Erfolgsaussichten ein Wohnungswechsel notwendig ist. Hauptfallgestaltungen, in denen bei Bezug einer Wohnung darüber zu entscheiden ist, ob eine der genannten Ausnahmefallgestaltungen vorliegt oder die Zustimmung im Ermessen des kommunalen Trägers steht, sind:

- der Wunsch oder die Notwendigkeit aus dem Haushalt der Eltern heraus eine eigene Wohnung zu beziehen oder
- der Wechsel in Anschluss an eine vollstationär erbrachte Maßnahme der medizinischen Rehabilitation oder der Hilfe zur Teilnahme am Leben in die Gemeinschaft in eine ambulant betreute Wohnform zu wechseln.

Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, dass der bloße Wunsch eine eigene Wohnung zu beziehen auch dann nicht ausreicht, das dem kommunalen Träger eingeräumt Ermessen bei der Zustimmung in eine Verpflichtung umzuwandeln, wenn dieser darin begründet ist, dass dadurch die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der Suchtkrankheit vermieden wird. Erst innerfamiliäre Kon-

flikte, die auch bei Anlegung objektiver Maßstäbe eine Fortsetzung des Zusammenlebens in einer Wohnung unzumutbar machen, können den Ausnahmetatbestand des § 22 Abs. 2.1 Nr. 1 a auslösen. Dies ist z. B. der Fall, wenn es bereits zu Gewaltanwendungen gekommen ist oder Nachbarn bzw. die Polizei bereits mehrfach zur Vermeidung einer Eskalierung des Konfliktes eingreifen mussten.

Ausnahmetatbestände im Sinne der Nr. 3 der genannten Vorschrift also vergleichbar schwerwiegende Gründe wie erhebliche soziale Konflikte oder die Ermöglichung der Aufnahme einer Arbeit werden dagegen in der Regel vorliegen, wenn es darum geht eine Therapie der Suchtkrankheit dadurch zu unterstützen, dass der Suchtkranke aus einem ebenfalls suchtblasteten Milieu herausgelöst wird, aus fachlichen Gründen unter Berücksichtigung der Situation des Einzelfalles zur Sicherung des Erfolges einer Therapie eine Ablösung aus der Familie und Trennung von dem früheren sozialen Milieu notwendig ist oder schließlich eine sonst notwendige weitere vollstationäre Unterbringung durch den Übergang in eine ambulant betreute Wohnform vermieden wird.

Grundsätzlich ist die Zusicherung des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Erwerbslose vor Abschluss des Mietvertrages einzuholen. Dies gilt auch, wenn einer der Ausnahmetatbestände vorliegt. Allerdings kann im letzteren Fall von der Notwendigkeit einer vorherigen Einholung der Zusicherung abgesehen werden, ein wichtiger Grund vorliegt und deshalb die Entscheidung des zuständigen Trägers nicht abgewartet werden kann. Ein derart wichtiger Grund kann z. B. der von massiven Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie sein. Lehnt der Träger der Grundsicherung für Erwerbsfähige die Erteilung der Zusicherung ab, wird trotzdem ein Mietvertrag abgeschlossen, so geht nicht nur der Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung verloren sondern der Anspruch auf die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes vermindert sich auf 80 %. Aufstockende Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kommen in diesen Fällen nicht in Betracht, ein derartiger Anspruch scheitert an den Regelungen zum Verhältnis der Leistungen nach dem SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII; wie bekannt, schließt der grundsätzliche Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbslose Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt aus.

Mietschuldenübernahme

Bedeutung aus der Sicht der Träger der Sozialhilfe hat ferner die Neuregelung der Bestimmungen zur Übernahme von Schulden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage erforderlich ist. Der

Gesetzgeber hat damit der Kritik an der alten Regelung Rechnung getragen, dass die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft von einer Bedingung abhängig gemacht wurde und dem Grundansatz, der der Einführung des SGB II zugrunde lag, sämtliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Erwerbsfähige und deren Angehörige aus dem Leistungskatalog des SGB II herauszunehmen, durchbrach.

Die alte Regelung hatte zu erheblichen Schwierigkeiten für die Betroffenen aber auch für die beteiligten Leistungsträger geführt. Grundsätzlich sind jetzt die Leistungsansprüche auf Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft für Erwerbsfähige und deren Angehörige im SGB II geregelt mit der Folge, dass für Angehörige dieser Personengruppe Leistungen nach dem SGB XII nicht mehr in Betracht kommen. Für Betroffene ist damit eindeutig geklärt, welcher Leistungsträger im Bedarfsfall anzusprechen ist. Handelt es sich um Schulden bei Energieversorgern kommt allerdings weiter ein Leistungsanspruch nach § 34 SGB XII in Betracht. Im übrigen sind die Regelungen zur Mietschuldenübernahme einschließlich des Meldeverfahren bei Räumungsklagen denen des SGB XII angepasst worden, sodass auch hier eine gleiche Behandlung der Betroffenen sichergestellt wird.

Leistungsausschluss bei Unterbringung in einer Einrichtung

Schließlich hat der Gesetzgeber die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 zum Ausschluss des Leistungsanspruches nach dem SGB II bei Aufenthalt in einer Einrichtung neu geordnet. Als Grundsatz gilt jetzt, dass der Aufenthalt in einer Einrichtung unabhängig davon, wie lange er andauert, den Anspruch auf Leistungen nach SGB II ausschließt. Ausnahme gelten nur für drei im Gesetz besonders genannte Tatbestände.

Für die Hilfe für Suchtkranke ist von den Ausnahmetatbeständen von besonderem Interesse die Regelung, dass der Aufenthalt in einem Krankenhaus im Sinne des § 107 SGB V, wenn er voraussichtlich weniger als 6 Monate dauern wird, bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten den Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht ausschließt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass als Krankenhäuser nicht nur die im engeren rechtlichen Sinne und im allgemeinen Sprachgebrauch so bezeichneten Einrichtungen gelten sondern entsprechen der Regelung des § 107 Abs. 2 SGB V auch Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation. Bei Aufenthalten in Krankenhäusern (z. B. zur Entgiftung) oder in einer Einrichtung der medizinischen

Rehabilitation ist deshalb nach wie vor auf der Basis einer fachlich begründeten Prognose zu prüfen, ob dieser Aufenthalt voraussichtlich für mehr als 6 Monate notwendig ist. Ist dies nicht der Fall, sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zu erbringen; ergibt die Prognose, dass ein längerer Aufenthalt zu erwarten ist, kommen unter Umständen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII (z.B. Übernahme fortlaufender Kosten der Unterkunft, des Barbetrages nach § 35 SGB XII) in Betracht.

Folgen mehrere stationäre Aufenthalte in verschiedenen Einrichtungen nahtlos aufeinander, d.h. ohne dass eine Unterbrechung eintritt, sind die vorausgegangenen stationären Aufenthalte und deren Dauer bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen, d.h. der noch verbleibende Zeitraum bis zum Ablauf der 6 Monate verkürzt sich entsprechend. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der jetzt geltenden Fassung des SGB II der Aufenthalt in Einrichtungen zur richterlich angeordneten Freiheitsentziehung dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleichgestellt ist.

Für alle Erwerbsfähigen, die sich in einer Einrichtung aufhalten, die nicht Krankenhaus im Sinne der genannten Vorschrift ist, sind evtl. notwendige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ggfls. nach den Bestimmungen des Kapitels 3 des SGB XII, also als Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringen. Allerdings ist Voraussetzung für den Leistungsanspruch, dass es sich um eine vollstationäre Einrichtung handelt. Dies ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Begriff der Einrichtung sowie zur Abgrenzung zwischen voll- und teilstationärer Hilfe zu beurteilen. Im wesentlichen gilt dafür folgendes: Die Abgrenzung zwischen Diensten, die in der Regel ambulante Leistungen erbringen und Einrichtungen wird über den Begriff der Gesamtverantwortung des Trägers vorgenommen. Übernimmt ein Träger im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nicht nur die Verpflichtung, die jeweils im Einzelfall detailliert festgelegte Leistung fachgerecht zu erbringen sondern darüber hinaus für die Zeit des Aufenthaltes in seinem Bereich die Gesamtverantwortung für alle Lebensbereiche und übt diese auch tatsächlich aus, handelt es sich um eine Einrichtung.

Ob dies der Fall ist, kann aus verschiedenen Indizien geschlossen werden, die wesentlichen Indizien sind die Bindung an ein Gebäude, d.h. eine beliebige Verlagerung des Ortes an dem die Leistung erbracht wird ist nicht ohne weiteres möglich.

Die organisatorische Zusammenfassung von Leistungen mit einer entsprechenden personellen und sächlichen Ausstattung zur Erbringung einer festgelegten Leistung mit einem festgelegten Zweck sowie das Bereitstehen dieser Organisationsform für einen wechselnden Personenkreis. Voll- und teilstationäre Einrichtungen unterscheiden sich in diesen Merkmalen nicht, sie werden vielmehr über das zeitliche Element der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des Trägers voneinander abgegrenzt. Besteht diese nur für einen Teil des Tages, handelt es sich um eine teilstationäre Einrichtung; nimmt der Träger seine Gesamtverantwortung tatsächlich aber für 24 Stunden täglich wahr, handelt es sich um eine vollstationäre Einrichtung.

Bei allen Einrichtungen die von vornherein nur ein Aufenthalt der Leistungsempfänger für einen Teil des Tages vorsehen, handelt es sich um teilstationäre Einrichtungen, für diese greift der Leistungsausschluss nicht.

Aus dieser vereinfachten Darstellung darf aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass jede Einrichtung, in der sich die Leistungsempfänger vom Grundsatz her ganztägig aufhalten können, bereits eine vollstationäre Einrichtung ist. Mit Blick auf die Zielsetzung des SGB II und der Norm des § 7 Abs. 4 allerdings auch unter dem Gesichtspunkt der Gesamtverantwortung und deren Wahrnehmung ist vielmehr in den übrigen Fällen zu prüfen, ob der Träger der Einrichtung im jeweiligen konkreten Einzelfall in allen Teilbereichen (Abteilungen) seiner Einrichtung die Gesamtverantwortung tatsächlich ganztägig wahrnimmt. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn einzelne Lebensbereiche –sei es auf der Grundlage der fachlichen Konzeption, sei es auf der Basis des Hilfeplanes- dem Leistungsberechtigten zur selbstständigen Bewältigung verbleiben. Typische Fallgestaltungen für die zuletzt genannte Konstellation sind z.B. dann gegeben, wenn im Rahmen eines abgestuften Therapiekonzeptes im Sinne eines Wohn- und Selbstständigkeitstrainings die Leistungsberechtigten in dezentralen Gruppen oder Einrichtungen untergebracht werden, in denen sie weitgehend selbstständig die regelmäßig anfallenden täglichen Verrichtungen in eigener Anleitung und allenfalls unter Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter erledigen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass aus der Sicht der Träger der Sozialhilfe jetzt die Notwendigkeit besteht, eine Vielzahl von Einrichtungen mit denen Versorgungsverträge nach § 75 SGB XII zur Erbringung von Leistungen für suchtkranke Menschen bestehen daraufhin zu überprüfen, ob sie von ihrer Organisationsform als teil- oder vollstationär zu bewerten sind. Ferner wird, selbst bei einer im Ergeb-

nis als für den Regelfall vollstationäre Einrichtung in den jeweiligen Leistungsfällen auf Dauer zu prüfen sein, ob und ggfls. ab wann die Gesamtverantwortung des Trägers der Einrichtung teilweise eingeschränkt wird. Hier sind noch schwierige Verhandlungen und Umsetzungsprobleme zu erwarten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

5.2. Gerichtsurteile

5.2.1 Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 15.09.2006

Quelle: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/Tacheles> eV Entscheidungsdatenbank

Gericht: Sozialgericht Berlin
Aktenzeichen: S 94 AS 7728/06 ER
Datum der Entscheidung: 15.09.06
Paragraph: §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 SGB II
Entscheidungsart: Beschluss
Überschrift: 1. Ein Übergangshaus für ehemalige Drogensüchtige stellt keine stationäre Einrichtung i.S.d. § 7 Abs. 4 SGB II dar.
2. Die Auslegung des Begriffs der stationären Einrichtung nach § 7 Abs. 4 SGB II hat sich am Sinn und Zweck der Regelungen des SGB II zu orientieren (teleologische Auslegung). Ausgehend vom zentralen Kriterium der Erwerbsfähigkeit liegt danach stationäre Unterbringung nur vor, wenn aufgrund des Charakters, der Art, Struktur und Verfasstheit der Einrichtung von dieser aus einer Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen werden kann. Siehe hierzu den Aufsatz von Prof. Münder, TU Berlin, „Stationäre Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II“, veröffentlicht unter:
www.diakonie-portal.de/Members/eui/Dokumente/SGB_II/File_1154511128

In dem Verfahren

des Herrn ...
..., 13156 Berlin,

- Antragsteller -

gegen

das JobCenter Marzahn-Hellersdorf,
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin,
Gz.: K 430/06

- Antragsgegner -

hat die 94. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 15. September 2006 durch die Richterin am Sozialgericht Längert beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17. August 2006 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz die Weiterzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Der am ... geborene Antragsteller beantragte im Januar 2006 Arbeitslosengeld II, das der Antragsgegner mit Bescheid vom 20. Januar 2006 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 2. Juni 2006 und 8. Juni 2006 zunächst bis Juli 2006 gewährte.

Seit dem ... Januar 2006 wohnt der Antragsteller im Übergangshaus Grabbeallee. Mit dem Träger, der GEBEWO, schloss der Antragsteller am 18. Januar 2006 einen Nutzungs- und Betreuungsvertrag, auf dessen Inhalt (Blatt 14 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen wird. Das Bezirksamt Marzahn übernahm die Kosten gemäß §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Die Unterkunftskosten in Höhe von 11,09 Euro täglich gewährte der Antragsgegner bis zum 31. August 2006. Seit März 2006 nimmt bzw. nahm der Antragsteller an einer vom Antragsgegner bewilligten MAE (Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung) teil.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2006 bewilligte der Antragsgegner auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 1. August 2006 bis zum 31. Januar 2007 in Höhe von 315,- Euro monatlich (345,- abzüglich 30,- sonstiges Einkommen).

Mit Bescheid vom 17. August 2006 hob der Antragsgegner die Leistungsbewilligung ab dem 1. September 2006 auf wegen Wegfall der Erwerbsfähigkeit. Die Entscheidung beruhe auf § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch und § 48 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch und § 330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist am 29. August 2006 beim Sozialgericht Berlin eingegangen. Der Antragsteller macht geltend, er sei offensichtlich erwerbsfähig, da er ja einer MAE nachgehe. Diese Tätigkeit sei für ihn überaus wichtig, da sie ihm unter anderem durch die Tagesstrukturierung helfe, nicht rückfällig zu werden. Er sei drogenabhängig und seit ca. zwei Jahren clean. Durch den Verlust der Arbeit werde seine Reintegration in die Gesellschaft wesentlich erschwert, er verliere zudem die Möglichkeit der Schuldentilgung durch den Hinzuverdienst. Sein Aufenthalt im Übergangshaus sei auch nicht als stationär zu werten, das Übergangshaus übernehme nicht die Gesamtverantwortung für seine tägliche Lebensführung, er habe volle Entscheidungsmacht.

Der Antragsteller hat keinen ausdrücklichen Antrag formuliert.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er wendet ein, die vom Antragsteller ausgeübte geförderte Beschäftigung sei keine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II werde damit nicht begründet. Ab dem Inkrafttreten des SGB II – Fortentwicklungsgesetzes sei die Bewilligungsentscheidung rechtswidrig und mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Statthaft ist vorliegend ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz ist nur zulässig, soweit kein Fall des Absatzes 1 dieser Vorschrift vorliegt. Hier liegt indes ein Fall von § 86 b Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz vor. Soweit der Antragsgegner durch Bescheid vom 17. August 2006 die Leistungsbewilligung wieder aufgehoben hat, entfaltet der Widerspruch hiergegen keine aufschiebende Wirkung nach § 86 a Absatz 2 Nummer 4 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 39 Sozialgesetzbuch Zweites Buch.

Der Antrag war hier daher sachgerecht auszulegen in einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17. August 2006, § 86 b Absatz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz. Für das Begehren des Antragstellers auf Weiterzahlung der Regelleistung ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung notwendig und hinreichend. Die Leistungsbewilligung bis zum 31. Januar 2007 durch Bescheid vom 10. Juli 2006 wird dadurch wieder wirksam. Auch eine Umdeutung des Antrags in

diesem Sinne wäre möglich (hierzu Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage, § 86 b, Randziffer 9b).

Der so verstandene Antrag ist zulässig und begründet.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt in Betracht, wenn das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung des Vollzugsinteresses eines begünstigten Dritten oder der Allgemeinheit überwiegt. Das Gericht überprüft dabei nicht nur die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung, es entscheidet hinsichtlich des „Wie“ des einstweiligen Rechtsschutzes nach eigenem Ermessen auf der Grundlage einer Interessenabwägung (vergleiche Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage, § 86 b, Randziffer 12). Ein überwiegendes Aussetzungsinteresse ist insbesondere dann gegeben, wenn nach summarischer Prüfung der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist.

Der Bescheid des Antragsgegners vom 17. August 2006 ist nach summarischer Prüfung nicht rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der bereits bis zum 31. Januar 2007 bewilligten Leistung ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Nach den vom Antragsgegner im Bescheid vom 17. August 2006 angeführten Rechtsnormen ist die Aufhebung der Bewilligung nicht rechtmäßig. Eine Änderung des § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch ist durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. März 2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 558 ff.) nur im Hinblick auf Ausländer getroffen worden. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch liegen in der Person des Antragstellers unverändert vor, insbesondere ist der Antragsteller auch als erwerbsfähig anzusehen. Nach § 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch ist nicht erwerbsfähig, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller hierzu (weiterhin) aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage wäre, bestehen nicht. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Eine wesentliche Änderung der Rechtslage ist vorliegend auch nicht durch die Neufassung des § 7 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (Bundesgesetzblatt I, S. 1706 ff) eingetreten.

§ 7 Abs. 4 in der ab 1. August 2006 geltenden Fassung bestimmt:

Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Der Aufenthalt des Klägers im Übergangshaus stellt zur Überzeugung der Kammer keine stationäre Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift dar. Eine Legaldefinition des Begriffs der stationären Einrichtung enthält das Zweite Buch des Sozialgesetzbuches nicht. Die Auslegung des Begriffs hat sich am Sinn und Zweck der Regelungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches zu orientieren. Ausgehend vom zentralen Kriterium der Erwerbsfähigkeit liegt danach stationäre Unterbringung nur vor, wenn aufgrund des Charakters, der Art, Struktur und Verfasstheit der Einrichtung von dieser aus eine Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen werden kann (siehe hierzu den Aufsatz von Prof. Münder „Stationäre Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II“, veröffentlicht unter www.diakonie-

portal.de). Selbst diese gesetzliche Vermutung ist widerlegbar, § 7 Abs. 4 Satz 2 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch, wenn tatsächlich eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird.

Es erscheint hier zumindest zweifelhaft, ob das Übergangwohnheim eine stationäre Einrichtung im vorgenannten Sinne ist. Bei der gebotenen Einzelfallprüfung ist der Aufenthalt des Antragstellers dort jedenfalls nicht als stationärer Aufenthalt zu qualifizieren. Der Antragsteller hält sich auf eigenen Wunsch im Übergangwohnheim auf, nicht infolge Anweisung oder Einweisung Dritter. Mit der GEBEWO schloss er einen Nutzungs- und Betreuungsvertrag, der jederzeit einseitig auflösbar ist. Der Antragsteller erfährt auf dessen Grundlage Anleitung, Unterstützung und Hilfestellung durch die GEBEWO, um seine sozialen Schwierigkeiten zu überwinden und die eigenständige Selbstversorgung zu gewährleisten.

Hier sind keine Umstände vorgetragen oder ersichtlich, dass der Antragsteller zur Selbstversorgung in einem die Erwerbsfähigkeit ausschließenden Umfang nicht in der Lage wäre. Insbesondere dadurch, dass der Antragsteller seit März 2006 regelmäßig einer Beschäftigung im Rahmen einer MAE – außerhalb des Übergangwohnheims – nachging, belegt, dass er in seinem Tagesablauf nicht räumlich oder zeitlich derart fremdbestimmt ist, dass er Vermittlungsbemühungen des Antragsgegners nicht zur Verfügung steht bzw. stehen kann. Es kommt insoweit auch nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig ist.

Im Übrigen lässt sich auch aus der Arbeitsanweisung des Antragsgegners die Aufhebung der Leistungsgewährung hier nicht begründen. Kein Leistungsausschluss liegt danach vor, wenn der Einrichtungsträger nicht die Gesamt-, sondern nur die Teilverantwortung für die tägliche Lebensführung übernommen und ein gewisses Maß an Selbständigkeit verlangt wird. Insoweit ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (7.36). Eine solche Einzelfallprüfung hat der Antragsgegner hier nicht vorgenommen. Dafür, dass der Antragsteller jedenfalls in Teilbereichen selbstverantwortlich handelt, spricht nicht nur die Ausübung der MAE, sondern beispielsweise auch der Antrag auf Kostenübernahme zur Beschaffung von Hausratsgegenständen um die Selbstversorgung des Antragstellers im Bereich der Ernährung und Reinigung zu ermöglichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der analogen Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz. Sie orientiert sich am Ausgang der Sachentscheidung.

Rechtsmittelbelehrung

...

Längert

5.2.2. Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.08.2005

BverwG 5 C 18.04

Rechtsquellen:

SGB VIII F. 2001 § 35 a

BSHG F. 2001 § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 3

Stichworte:

Antrag als Erfordernis für jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe;
Jugendhilfe, Erfordernis eines Antrags auf Eingliederungshilfe;
Verpflichtung zu vorläufigem Tätigwerden;
Eingliederungshilfe, Erfordernis eines Antrags für jugendhilferechtliche ;
Schulbildung, Hilfe zur Erlangung einer angemessenen im Rahmen der Jugendhilfe;
Ausland, Jugendhilfe für Deutsche im ;
Eingliederung als Ziel der Jugendhilfe an Deutsche im Ausland.

Leitsätze:

1. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss für die Kosten der von Dritten durchgeführten Eingliederungshilfemaßnahmen nur aufkommen, wenn der Hilfebedarf rechtzeitig an ihn herangetragen worden ist (wie BverwGE 112, 98).
2. Die Verpflichtung eines Jugendhilfeträgers zu vorläufigem Tätigwerden nach § 86 d SGB VIII beruht nicht auf einem allgemeinen, auf Fälle ungeklärter sachlicher Zuständigkeit übertragbaren Rechtsgedanken.
3. § 14 SGB IX gilt nicht für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Jugendhilfe.
4. Für den die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zu Leistungen an Deutsche im Ausland begründenden tatsächlichen Aufenthalt kommt es nicht auf melderechtliche Eintragungen an.

Urteil des 5. Senats vom 11. August 2005 BverwG 5 C 18.04

I. VG Hannover vom 29.08.2001 Az.: VG 9 A 4148/00

II. OVG Lüneburg vom 19.03.2003 Az.: OVG 4 LB 111/02

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

[BverwG 5 C 18.04](#)

Verkündet

OVG 4 LB 111/02

am 11. August 2005

Hänig

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 11. August 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S ä - c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht S c h m i d t , Dr. R o t h k e g e l , Dr. F r a n k e und Prof. Dr. B e r l i t für Recht erkannt:

Das Urteil des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 19. März 2003 wird aufgehoben. Die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 29. August 2001 wird hinsichtlich des Zeitraums Sommertrimester 1999 bis einschließlich Frühjahrstrimester 2000 zurückgewiesen. Im Übrigen wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussscheidung vorbehalten, soweit der Rechtsstreit zurückverwiesen worden ist. Im Übrigen tragen die Klägerinnen die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

1Die Beteiligten streiten um die Übernahme von Kosten für eine Internatsunterbringung in England im Rahmen der Gewährung von Jugendhilfe.

2Die am 1. Juni 1989 geborenen Klägerinnen sind Zwillinge. Bei beiden wurden cerebrale Dysfunktion bei Zustand nach Risiko-Zwillingsschwangerschaft, Frühgeburt, sensomotorische Wahrnehmungsstörung, Muskeltonusdysregulation sowie Sprachentwicklungsverzögerung diagnostiziert. Das Versorgungsamt H. erkannte beide Kinder mit Bescheiden vom 30. September 1999 als schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50 an.

3Die Klägerin zu 1 besuchte nach Zurückstellung vom Schulbesuch 1995/1996 zunächst den Schulkindergarten und ab dem Schuljahr 1996/1997 die erste Klasse der G.-Schule in L., einer Schule für Sprachbehinderte. Zum 22. April 1998 wechselte die Klägerin zu 1 an die P.-Schule, eine Schule für Lernhilfe. Zu Beginn des Schuljahrs 1998/1999 nahm sie dort am Unterricht der zweiten Klasse teil.

4Die Klägerin zu 2 wurde ebenfalls im Schuljahr 1995/1996 vom Schulbesuch zurückgestellt und besuchte zunächst den Schulkindergarten, in den folgenden Schuljahren die erste und zweite Klasse der R.-Schule B. Zum 22. April 1998 wechselte die Klägerin zu 2 auch an die P. Schule. Mit Zeugnis vom 22. Juli 1998 wurde sie in die dritte Klasse versetzt und nahm zu Beginn des Schuljahrs 1998/1999 dort am Unterricht teil.

5Im Oktober 1998 wurden die Klägerinnen von den Eltern in das S. College in England umgeschult. An diesem Internat wird für Kinder mit Lernschwierigkeiten und Legasthenie Einzelunterricht und Unterricht in Kleinklassen durchgeführt. Die Kosten des Schulbesuchs in der streitgegenständlichen Zeit vom Sommertrimester 1999 bis einschließlich Sommertrimester 2000 betragen nach einer mit Schriftsatz vom 7. März 2001 (VG Akte Bl. 63 ff.) überreichten Kostenaufstellung der Klägerinnen 75 052 DM.

6Am 26. August 1999 beantragten die Eltern der Klägerinnen beim Landkreis H. die Gewährung von Eingliederungshilfe und legten im März 2000 die Übersetzung eines am S. College erstellten psychologischen Gutachtens vom 26. November 1999 vor, wonach die Klägerinnen seit ihrer Aufnahme dort erhebliche Fortschritte gemacht hätten. Der Landkreis lehnte die Anträge mit Bescheid vom 28. März 2000 ab, da weder eine seelische Behinderung der Klägerinnen erkennbar sei noch eine solche drohe. Die Klägerinnen erhoben Widerspruch und legten ein weiteres an der Schule erstelltes psychologisches Gutachten vom 16. Juni 2000 vor, wonach sich ihre Situation durch die Förderung in dem Internat verbessert habe und es derzeit keine Hinweise auf emotionale oder psychische Störungen mehr gebe. Der Landkreis wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2000, zugestellt am 3. August 2000, zurück und ergänzte die bisher gegebene Begründung dahin, das S. College sei keine Einrichtung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche.

7Die Klage der Klägerinnen mit dem Antrag, den Landkreis H. zu verpflichten, die Kosten im S. College für die Zeit des Sommertrimesters 1999 bis einschließlich Sommertrimester 2000 zu übernehmen, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2001 abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerinnen hat das Obergerverwaltungsgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und mündlicher Erläuterung durch die Sachverständige die Beklagte, Rechtsnachfolgerin des Landkreises H., verpflichtet, den Klägerin-

nen Jugendhilfe in Form der Übernahme der Kosten für die Betreuung im Internat S. College in der Zeit vom Sommertrimester 1999 bis einschließlich Sommertrimester 2000 in Höhe von 75 051,88 DM zu gewähren. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

8Das Verwaltungsgericht habe die Klage zu Unrecht abgewiesen. Ihnen stehe Eingliederungshilfe in der zugesprochenen Höhe zu (§ 35a SGB VIII i.V.m. § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG jeweils in der hier anzuwendenden bis zum 30. Juni 2001 gültig gewesenen Fassung). Von einer seelischen Behinderung, d.h. einer Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft aufgrund einer seelischen Störung (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 3 Satz 1 EingliederungshilfeVO), bedroht seien Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung als Folge seelischer Störung noch nicht vorliege, aber ihr Eintritt nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei (§ 5 EingliederungshilfeVO). Zu der entscheidenden Frage, ob die seelischen Störungen nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv seien, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigten, trete also die Prognoseentscheidung, ob und gegebenenfalls wann mit welcher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer Behinderung zu erwarten sei. Anhand dieser Maßstäbe nehme der Senat aufgrund des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens vom 29. Oktober 2002 an, dass bei der Klägerin zu 1 im Zeitpunkt der Umschulung in das S. College im Herbst 1998 bereits eine seelische Behinderung vorgelegen habe und die bei der Klägerin zu 2 noch nicht so verfestigten Anzeichen einer seelischen Behinderung durch die für sie im S. College adäquate Förderung hätten behoben und somit eine Verstärkung der Symptome habe vermieden werden können. Das Gutachten habe keinen Zweifel daran gelassen, dass bei einer Rückkehr der Klägerinnen nach Deutschland in diesem Zeitraum für beide eine erneute seelische Behinderung zumindest gedroht hätte.

9Der Senat halte mit dem Gutachter die Beschulung der beiden Kinder im S. College im Zeitraum vom Sommertrimester 1999 bis einschließlich Sommertrimester 2000 auch für geeignet, die vorhandene seelische Behinderung zu beheben oder zu mildern bzw. die drohende seelische Behinderung zu verhüten. Die Maßnahme sei erforderlich gewesen. Das Gutachten habe nachvollziehbar dargelegt, dass die unstreitig vorhandenen seelischen Störungen der Klägerinnen in ihrer Schulzeit in Deutschland nicht oder nur unvollständig erkannt worden seien. Daraus folgend sei die den Klägerinnen seinerzeit angegebene Förderung zur Behebung oder Kompensation der vorhandenen Störungen nicht geeignet gewesen. Sie habe vielmehr dazu geführt, dass bei den Kindern, insbesondere bei der Klägerin zu 1, sich das Versagen auf den gesamten schulischen Bereich ausgebreitet habe und es zu einer emotionalen Blockade mit schwerer Neurotisierung, gleichzusetzen mit einer seelischen Behinderung, gekommen sei. Dies habe zu einer tiefgreifenden Verweigerungs- und Angsthaltung gegenüber dem erfahrenen deutschen Schulsystem geführt, die auch heute noch bestehe, wie schon aus den von den Sachverständigen berichteten Gesprächen mit den beiden Kindern zu ersehen sei. Dabei liege es nach Auffassung des Senates geradezu auf der Hand, dass die geeignete Förderung in dem außerhalb des deutschen Schulsystems gelegenen englischen Internat in diesen beiden Einzelfällen als Maßnahme der Eingliederungshilfe erforderlich gewesen sei. Diese Annahme habe die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung geteilt und dazu bekannt, ihr falle keine andere Maßnahme ein, die in diesen beiden nach ihrer Einschätzung sehr schwierigen Fällen erfolgreich hätte angewandt werden können.

10Der Anspruch der Klägerinnen scheitere auch nicht daran, dass zwischen ihr und dem S. College Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII nicht geschlossen seien. Denn die Erbringung der Leistung in der gewählten Form sei im hier zu entscheidenden Einzelfall geeignet und erforderlich gewesen. Dass es eine gleichermaßen geeignete und kostengünstigere Maßnahme gegeben hätte als die Unterbringung im Internat S. College, habe die Beklagte nicht vorgetragen. Vor dem Hintergrund der Beurteilung durch die Sachverständige seien dafür auch keine Anhaltspunkte zu erkennen.

11Zu Recht verweise die Beklagte darauf, dass die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe einen Antrag, mindestens in Form des schlüssigen Verhaltens, voraussetze. Daraus folge aber nicht, dass die Kosten der Unterbringung der Klägerinnen im englischen Internat nicht zu übernehmen seien, weil der Antrag erst nach Beginn der Maßnahme gestellt worden sei. Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung seien nicht Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreits. Zu entscheiden sei vielmehr über die Kosten der Unterbringung ab Sommertrimester 1999 bis einschließlich Sommertrimester 2000.

Nur insoweit hätten die Eltern der Klägerinnen unter dem 20. August 1999, eingegangen beim Rechtsvorgänger der Beklagten am 26. August 2000, die Gewährung von Eingliederungshilfe beantragt. In dieser Zeit hätten die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe vorgelegen. Die Beklagte könne dem Anspruch auch nicht mit Erfolg entgegen halten, ihr Rechtsvorgänger habe die vor allem nach [§ 36 SGB VIII](#) zugewilligten Einflussmöglichkeiten nicht mehr nutzen können, weil die Kinder bereits seit einem dreiviertel Jahr in England beschult worden seien, so dass er hier entgegen der Konzeption des Jugendhilferechts vom Leistungs- zum Kostenträger gemacht worden sei. Es wäre nämlich der Beklagten bzw. ihrem Rechtsvorgänger nach Antragstellung grundsätzlich noch möglich gewesen, zumutbare alternative Förderungsmöglichkeiten für die Klägerinnen zu suchen und sie ihnen gegebenenfalls anzubieten. Derartige konkrete Vorschläge habe der Rechtsvorgänger der Beklagten aber nicht gemacht. Er habe vielmehr die Anträge wegen Fehlens einer drohenden seelischen Behinderung abgelehnt. Nunmehr sei nur noch die von den Eltern der Klägerinnen selbst beschaffte als die geeignete und auch erforderliche Maßnahme geblieben. Das Ansinnen, die Klägerinnen nachträglich auf eine andere Maßnahme zu verweisen, von der sie nicht mehr Gebrauch machen könnten, sei bereits unabhängig von der Frage abzulehnen, ob es eine solche zumutbare Alternative tatsächlich gegeben hätte.

12Soweit die Beklagte erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht habe, sie sei sachlich nicht zuständig, da für Leistungen der Jugendhilfe an Deutsche im Ausland ([§ 6 Abs. 3 SGB VIII](#)) der überörtliche Träger sachlich zuständig sei ([§ 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII](#)), sei dem entgegenzuhalten, dass die Beklagte zumindest zum vorläufigen Tätigwerden verpflichtet sei (Rechtsgedanke aus [§ 86d i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#)). Denn der überörtliche Träger sei bislang mit dieser Angelegenheit überhaupt nicht befasst worden, während die Beklagte und ihr Rechtsvorgänger gegenüber den Klägerinnen im gesamten bisherigen Verfahren, also über mehrere Jahre, als vermeintlich zuständiger Jugendhilfeträger aufgetreten seien.

13Schließlich sei der Beklagten zuzugestehen, dass die Gewährung von Jugendhilfe an Deutsche im Ausland grundsätzlich im Ermessen des Jugendhilfeträgers stehe und zudem gegenüber den Hilfemöglichkeiten des Aufenthaltslandes subsidiär sei ([§ 6 Abs. 3 SGB VIII](#)). Solche ausländischen Hilfemöglichkeiten habe aber die Beklagte nicht aufgezeigt. Auch für den Senat seien Anhaltspunkte nicht erkennbar, dass die Klägerinnen von englischer Seite Hilfen hätten erhalten können. Das Ermessen der Beklagten hingegen, den Klägerinnen Jugendhilfe zu gewähren, sei soweit reduziert, dass ein Anspruch der Klägerinnen auf die begehrte Hilfe bestehe. Wie dargelegt, seien die Unterbringung und Betreuung der beiden Mädchen im S. College aus ärztlicher und jugendhilfrechtlicher Sicht geeignet und erforderlich gewesen. Andere geeignete und kostengünstigere Maßnahmen seien nicht ersichtlich gewesen und seien es auch derzeit nicht. Eine Rückkehr nach Deutschland im hier zu beurteilenden Zeitraum wäre für beide unzumutbar gewesen.

14Die Beklagte verfolgt mit ihrer Revision die Wiederherstellung des die Klage abweisenden erstinstanzlichen Urteils und rügt die Verletzung von [§ 35a SGB VIII i.V.m. § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG](#) in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung.

15Die Klägerinnen verteidigen das Berufungsurteil.

16Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht unterstützt mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das angefochtene Berufungsurteil.

II.

17Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Berufungsurteil, das die Beklagte verpflichtet, den Klägerinnen Jugendhilfe in Form der Übernahme der Kosten für die Betreuung im Internat S. College in England in der Zeit vom Sommertrimester 1999 bis einschließlich Sommertrimester 2000 in Höhe von 75 051,88 DM zu gewähren, beruht auf der Verletzung von Bundesrecht ([§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO](#)).

181. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Beklagte verpflichtet, die Schulkosten für das Sommertrimester 1999 zu übernehmen. Zwar ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe grundsätzlich einen Antrag voraussetzt und dass die Klägerinnen erst mit Schreiben vom 20. August 1999,

eingegangen am 26. August 1999, die Gewährung von Eingliederungshilfe beantragt haben. Unzutreffend ist jedoch seine Annahme, Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung seien nicht Gegenstand dieses Verwaltungsrechtsstreits, da die Klägerinnen für diese Zeit keine Kostenübernahme geltend machten. Dabei verkennt es, dass das Sommertrimester 1999 jedenfalls Mitte August 1999 bereits beendet war. Denn wie sich aus der Kostenaufstellung der Klägerinnen (VG Akte Bl. 65 f.) ergibt, war im S. College auch das Schuljahr 1999 in Trimester gegliedert. Zwar werden Anfang und Ende der jeweiligen Trimester in jedem Schuljahr auf andere Tage fallen, doch bleiben die Zeitblöcke der Trimester jedenfalls grundsätzlich gleich. Ausgehend von den wohl vergleichbaren, aus den Akten belegten Trimesterdaten des S. College für das Schuljahr 2000/2001 Beilage IX Bl. 70 u.a.: Schulbeginn des Herbsttrimesters 2000 am 6. September 2000, Schulbeginn des Sommertrimesters 2001 am 19. April 2001, Schulende des Sommertrimesters 2001 am 29. Juni 2001 war das Sommertrimester 1999 beim Eingang des Antrags der Klägerinnen auf Eingliederungshilfe am 26. August 1999 bereits beendet.

192. Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, die Schulkosten für das Herbsttrimester 1999 und das Frühlingstrimester 2000 zu übernehmen. Denn die Gewährung von Eingliederungshilfe nach [§ 35a SGB VIII](#) setzt nicht nur voraus, dass überhaupt ein Antrag gestellt ist, sondern grundsätzlich auch, dass er so rechtzeitig gestellt ist, dass der Jugendhilfeträger zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist. Dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kosten der von Dritten durchgeführten Eingliederungshilfemaßnahmen nur aufkommen muss, wenn der Hilfebedarf rechtzeitig an ihn herangetragen worden ist, hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 28. September 2000 [BverwG 5 C 29.99](#) (BverwGE 112, 98 = Buchholz 436.511 [§ 35a KJHG/SGB VIII Nr. 3](#)) ausgeführt. Hieran ist festzuhalten. Dementsprechend soll nach der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BTDrucks 15/5616 vom 1. Juni 2005 S. 8 f.) in das Achte Buch Sozialgesetzbuch ein [§ 36a](#) eingefügt werden, der bestimmt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen von der niederschweligen unmittelbaren Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Davon abweichend ist nach [§ 36a Abs. 3 Satz 1](#) des Gesetzentwurfs der Träger öffentlicher Jugendhilfe bei selbst beschaffter Hilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, auch wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorliegen (Nummer 2), nur verpflichtet, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung grundsätzlich rechtzeitig bzw., wenn das nicht möglich ist, unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ([§ 36a Abs. 3 Satz 2 Entwurf](#)) über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt ist (Nummer 1) und die Deckung des Bedarfs bis zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat (Nummer 3). In dem dieser Beschlussempfehlung zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe heißt es zum dortigen [§ 36a](#) in der allgemeinen Begründung (BTDrucks 15/3676 S. 26 unter 4. a):

20“Stärkung des Entscheidungsprimats des Jugendamts und Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen

21... versuchen auch manche Eltern durch unmittelbare Kontaktaufnahme mit Leistungserbringern die Entscheidungszuständigkeit der Jugendämter zu unterlaufen und sie zu einem bloßen ‚Kostenträger‘ zu reduzieren. Dies gilt in besonderer Weise für die Inanspruchnahme von Hilfen nach [§ 35a SGB VIII](#) ... Eine solche Verfahrensweise steht jedoch nicht im Einklang mit den Prinzipien des Sozialleistungsrechts. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in Abkehr von der früheren Rechtsprechung betont, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs- und nicht bloßer Kostenträger ist (BverwGE 112, 98 ...). Gleichzeitig hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung Fallgruppen entwickelt, in denen eine sog. Selbstbeschaffung zulässig ist. Diese Rechtsprechung soll nunmehr im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit eine positiv-rechtliche Grundlage erfahren.“

22In der besonderen Begründung (BTDrucks 15/3676 S. 36 zu Nummer 13) heißt es weiter:

23“In vielen Stellungnahmen ... sowie dem Bericht ... zur Praxis der Umsetzung von [§ 35a SGB VIII](#) wird beklagt, dass die Jugendämter sowohl von anderen Institutionen (Schule, Psychiatrie, Arbeitsverwaltung) aber auch von Bürgerinnen und Bürgern als bloße ‚Zahlstelle‘ für von dritter Seite angeordnete oder selbst beschaffte Leistungen missbraucht werden. Diese Praxis steht im Widerspruch zur Systematik des SGB VIII, das dem Jugendamt die Funktion eines Leistungsträgers zuweist, der die Kosten grundsätzlich nur dann trägt, wenn er selbst vorab auf der Grundlage des SGB VIII und dem dort vorgesehenen Verfahren über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe entschieden hat (vgl. auch BverwGE 112, 98). Um diesem Prinzip praktische Geltung zu verschaffen und dem Jugendamt wieder zu seinem Entscheidungsprimat zu verhelfen, erscheint eine klarstellende Regelung im SGB VIII notwendig ...“

24Die Klägerinnen haben den von ihnen geltend gemachten Bedarf an Eingliederungshilfe für ihren Schulbesuch am S. College für das Herbsttrimester 1999 und das Frühlingstrimester 2000 unter den gegebenen Umständen nicht so rechtzeitig an den Landkreis H. herangetragen, dass er darüber rechtzeitig vor Ablauf dieser Zeit hätte entscheiden können. Zwar ist der Antrag der Klägerinnen beim Landkreis H. bereits am 26. August 1999 eingegangen, der Jugendhilfeträger musste aber prüfen, ob bei den Klägerinnen eine seelische Behinderung vorlag oder ihnen drohte und ob eine stationäre Maßnahme notwendig war. Dazu hielt er, ohne das dies zu beanstanden wäre, ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten für erforderlich. Da die Eltern die Vorstellung der Klägerinnen bei einem Kinder- und Jugendpsychiater in Deutschland ablehnten, konnte der Jugendhilfeträger erst nach Eingang der Übersetzung des englischen psychologischen Gutachtens vom 26. November 1999 im März 2000 prüfen, ob die Voraussetzungen für die begehrte Eingliederungshilfe vorlagen, und hat er nach angemessener Zeit der Prüfung dieses Gutachtens mit Bescheid vom 28. März 2000 über den Antrag auf Eingliederungshilfe unter diesen Umständen rechtzeitig entschieden. Gegen Ende März 2000 war das Frühlingstrimester 2000 aber bereits beendet (vgl. die entsprechenden Trimesterdaten im Schuljahr 2000/2001).

253. Auch die Verpflichtung der Beklagten, die Schulkosten für das Sommertrimester 2000 zu übernehmen, beruht auf der Verletzung von Bundesrecht.

26a) Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Frage, wer für die begehrte Jugendhilfeleistung an die Klägerinnen eigentlich sachlich zuständig ist, mit der Begründung offen gelassen, dass die Beklagte nach dem Rechtsgedanken aus [§ 86d](#) i.V.m. [§ 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) zumindest zum vorläufigen Tätigwerden verpflichtet gewesen sei. Vielmehr bezieht sich die spezielle Regelung des [§ 86d SGB VIII](#) mit der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden allein auf die örtliche Zuständigkeit; ihr kann kein auf die sachliche Zuständigkeit übertragbarer allgemeiner Rechtsgedanke entnommen werden.

27Entgegen der Auffassung der Klägerinnen ist die Beklagte auch nicht zwei Wochen nach dem Inkrafttreten des [§ 14 SGB IX](#) zum 1. Juli 2001 zuständig geworden, weil ihr Antrag in dieser Frist nicht weitergeleitet worden sei. Denn zum einen wirkt eine Zuständigkeitsbestimmung vorbehaltlich einer hier nicht vorliegenden anderweitigen gesetzlichen Regelung nicht auf Leistungen vor ihrem Inkrafttreten zurück und zum anderen gilt [§ 14 SGB IX](#) nur für Rehabilitationsträger, was die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die hier im Streit stehende Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ([§ 35a SGB VIII](#) i.V.m. [§ 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG](#)) nicht sind.

28Der Rechtsstreit ist zur Klärung der Zuständigkeit der Beklagten an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil Feststellungen zum tatsächlichen Aufenthalt der Klägerinnen fehlen. Ob die Beklagte für die begehrten Leistungen für das Sommertrimester 2000 nach [§ 85 Abs. 1 SGB VIII](#) sachlich zuständig ist, hängt davon ab, wo sich die Klägerinnen aufgehalten haben. Denn nach [§ 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII](#) ist für die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland ([§ 6 Abs. 3 SGB VIII](#)) der überörtliche Träger sachlich zuständig; die örtliche Zuständigkeit richtet sich in diesem Fall nach [§ 88 SGB VIII](#). Um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt es sich im Streitfall nicht, weil die Klägerinnen nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts die Schulausbildung in England auf eigene Kosten bereits seit Oktober/November 1998 aufgenommen, Jugendhilfe dafür aber erst im August 1999 beantragt haben.

29Aus der Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerinnen seien aus dem gesellschaftlichen Umfeld in Deutschland herausgenommen und von diesem getrennt worden (Beru-

fungsurteil S. 9 Abs. 2), und aus seiner Prüfung und Bejahung des Anspruchs der Klägerinnen nach [§ 6 Abs. 3 SGB VIII](#) (Berufungsurteil S. 12 Abs. 3) kann einerseits nicht sicher geschlossen werden, es sei im Tatsächlichen von ihrem Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift in England ausgegangen. Andererseits kann den Akten nicht umgekehrt entnommen werden, dass die Klägerinnen ihren tatsächlichen Aufenthalt 2000 in Deutschland hatten. Anders als in dem vom Senat bereits entschiedenen Fall einer Internatsunterbringung (BverwGE 96, 152) haben die Klägerinnen nicht nur die Schultage im Internat, die schulfreien Tage aber (Wochenenden, Feiertage, Ferien) zu Hause verbracht, sondern hielten sich von auswärtigen Ferienaufenthalten abgesehen in England auf. Zwar tragen die Klägerinnen vor, sie seien nach wie vor mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet und verbrächten ihre Ferien in Deutschland, doch kommt es für ihren tatsächlichen Aufenthalt nicht auf melderechtliche Angaben oder Eintragungen an und befindet sich in den Akten u.a. eine Kostenaufstellung, die für einen Aufenthalt der Klägerinnen in England auch außerhalb der Schulzeit spricht. Die Beurteilung des tatsächlichen Aufenthalts der Klägerinnen ist aber Aufgabe des Berufungsgerichts. Dieses wird auch über eine Beiladung der Bezirksregierung H., des Landesjugendamts, als überörtlichen Träger zu entscheiden haben, da statt der Zuständigkeit der Beklagten alternativ nur deren Zuständigkeit nach [§ 85 Abs. 2 Nr. 9](#), [§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) in Betracht kommt.

30b) Die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Klägerinnen hätten nach [§ 35a SGB VIII](#) i.V.m. [§ 39 Abs. 3](#), [§ 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG](#) in deren bis zum 30. Juni 2001 gültigen Fassung einen Anspruch auf Übernahme der Schulkosten, verletzt auch insoweit Bundesrecht.

31) Zwar stellt das Berufungsgericht seiner Prüfung und Entscheidung, dass bei den Klägerinnen eine seelische Behinderung vorlag beziehungsweise drohte, die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (BverwG, Urteil vom 26. November 1998 [BverwG 5 C 38.97](#) Buchholz 436.511 [§ 35a KJHG/SGB VIII](#) Nr. 1 = FEVS 49, 487) zu den Voraussetzungen für eine seelische Behinderung bzw. eine drohende seelische Behinderung voraus, stützt sich aber bei seiner Feststellung einer seelischen Behinderung beziehungsweise drohenden seelischen Behinderung allein auf das von ihm in Auftrag gegebene Sachverständigen-gutachten. Das ist jedoch nicht ausreichend, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass dieses Sachverständigen-gutachten von den richtigen Maßstäben für die Beurteilung einer seelischen Behinderung beziehungsweise einer drohenden seelischen Behinderung nach den vom Berufungsgericht seiner Entscheidung vorangestellten Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts ausgegangen ist. Denn das Berufungsgericht hat der Gutachterin diese Maßstäbe weder im Beweisbeschluss vom 8. April 2002 selbst noch in einem Begleitschreiben vorgegeben. Im Beweisbeschluss war zu den Begriffen „seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht“ nur auf [§ 35a SGB VIII](#) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998) Bezug genommen. Aus dieser Vorschrift sind aber die für diese Begriffe maßgeblichen Kriterien nicht ohne weiteres ersichtlich. Zwar befand sich unter den der Gutachterin übersandten umfangreichen Akten auch das Urteil des Verwaltungsgerichts, in dem die rechtlichen Voraussetzungen für eine seelische Behinderung und eine drohende seelische Behinderung dargelegt sind, und enthielt das gerichtliche Begleitschreiben zum Beweisbeschluss vom 8. April 2002 unter anderem den allgemeinen Hinweis, die in den Akten befindlichen Unterlagen bei der Erstellung des Gutachtens zu berücksichtigen. Auch hat die Gutachterin anfangs ihres Gutachtens vermerkt, dass sich das Gutachten auf die Kenntnis der Akten sowie auf die ambulante Untersuchung am 19. und 20. August 2002 stütze. Diesen Umständen sowie ihrer medizinischen Qualifikation als Landesärztin und Fachärztin an einer Landesfachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie kann aber nicht mit Sicherheit entnommen werden, dass der Gutachterin die rechtlichen Voraussetzungen für eine seelische Behinderung beziehungsweise drohende seelische Behinderung im Sinne von [§ 35a SGB VIII](#) nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bekannt waren und sie davon in ihrem Gutachten ausgegangen ist. Die Gutachterin hat ihrem Gutachten nur die Fragen des Gerichts aus dem Beweisbeschluss vorangestellt, nicht aber die den Beweisfragen zugrunde liegenden Begriffe der seelischen Behinderung und der drohenden seelischen Behinderung mit ihren rechtlichen Voraussetzungen offen gelegt. Auch mittelbar lässt sich den Ausführungen des Sachverständigen-gutachtens insgesamt nicht, auch nicht der „Zusammenfassung und Beurteilung“ (ab S. 44) entnehmen, dass das Gutachten von den hier maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen der Begriffe der seelischen Behinderung und der drohenden seelischen Behinderung, wie sie der Senat (a.a.O.) festgelegt hat, ausgegangen ist. Denn im Gutachten sind abgesehen von den dort bezeichneten Lernschwächen, die als solche unstreitig noch keine seelischen Störungen sind, allenfalls

seelische Störungen (z.B. emotionale Blockade, schwere Neurotisierung) bezeichnet, nicht aber wird weitergehend ausgeführt, ob beziehungsweise dass diese Störungen nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sind, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen (BverwG, a.a.O.).

32 Zudem ist die Annahme des Berufungsgerichts, den Klägerinnen habe eine seelische Behinderung zumindest gedroht, zum einen nicht schlüssig begründet, zum anderen beruht sie auf einer im Tatsächlichen nicht ausreichend belegten Prognose.

33 Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, eine im Zeitpunkt der Einschulung in das S. College im Herbst 1998 bereits vorhandene oder jedenfalls drohende seelische Behinderung habe auch im Sommer 2000 „fortbestanden“, steht das im Widerspruch zu seiner Ansicht, die Beschulung der Klägerinnen in diesem College sei eine geeignete Maßnahme. Denn wenn eine im Zeitpunkt der Einschulung in das S. College im Herbst 1998 bestehende oder drohende seelische Behinderung noch im Sommer 2000 „fortbestanden“ haben sollte, hätte die Beschulung dort keine Besserung bewirkt.

34 Bei seiner Prognose, dass den Klägerinnen „bei einer Rückkehr ... nach Deutschland ... eine erneute seelische Behinderung zumindest gedroht hätte“, geht das Berufungsgericht dem Sachverständigengutachten folgend davon aus, dass die Klägerinnen durch ihre früheren Schulerlebnisse in Deutschland traumatisiert seien und deshalb eine Rückkehr nach Deutschland fürchteten, und unterstellt dabei zu Unrecht, dass die Klägerinnen bei einer Rückkehr nach Deutschland eine für sie ungeeignete Schule besuchen müssten. Für Letzteres gibt es aber, worauf schon das Verwaltungsgericht in seinem Urteil hingewiesen hat, keinen Anhalt. Es ist nämlich nicht gerechtfertigt, von früheren schlechten Schulerlebnissen in Deutschland auf erneut schlechte Schulerlebnisse nach einer Rückkehr dort hin zu schließen. Denn für die in der streitgegenständlichen Zeit bekannten Lernbehinderungen der Klägerinnen gab und gibt es auch in Deutschland geeignete Schulen und Fördereinrichtungen. Soweit bei den Klägerinnen Ängste vorhanden sein sollten, sie würden bei einer Rückkehr nach Deutschland an aus ihrer Sicht ungeeignete Schulen kommen, müsste zunächst geklärt werden, ob solche Ängste abgebaut werden können. Denn davon, dass Ängste mit Unterstützung überwunden werden können, geht auch das Sachverständigengutachten aus. Solange aber die Möglichkeit, Ängste der Klägerinnen vor einer für sie ungeeigneten Beschulung in Deutschland abzubauen, nicht geklärt ist, können solche Ängste nicht als drohende seelische Behinderung gewertet werden.

35 Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen auch nicht seine Annahme, dass die Beschulung der Klägerinnen im S. College in England eine geeignete Eingliederungshilfemaßnahme zu einer angemessenen Schulbildung ([§ 35a SGB VIII](#) i.V.m. [§ 39 Abs. 3](#), [§ 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG](#)) sei.

36 Zwar ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass einem Anspruch der Klägerinnen auf Kostenübernahme nicht entgegengehalten werden darf, sie hätten mit ihrer Einschulung in das S. College bereits im Herbst 1998 und ihrem Aufenthalt dort lange vor ihrem Antrag auf Eingliederungshilfe erst im August 1999 unzulässig vollendete Tatsachen geschaffen. Denn für den Anspruch auf Eingliederungshilfe ist die aktuelle Bedarfslage der Klägerinnen, hier im Sommertrimester 2000, maßgeblich. Allerdings war der erst nach Beginn einer selbst beschafften Maßnahme um Hilfe angegangene Jugendhilfeträger bei seiner Prüfung und Entscheidung über die erforderliche und geeignete Maßnahme nicht auf die (Fortsetzung der) Hilfemaßnahme, hier die Betreuung im S. College, beschränkt, die sich die Klägerinnen zuvor selbst beschafft hatten. Seine Prüfung war vielmehr maßnahmeoffen. Dabei hatte der Gesichtspunkt der Kontinuität für den weiteren Aufenthalt der Klägerinnen in der Einrichtung zwar eine gewisse, aber keine vorrangig entscheidende Bedeutung. Denn die Klägerinnen waren im Herbst 1998 auf das S. College gewechselt, ohne insoweit mit dem Jugendhilfeträger Kontakt aufgenommen und ihm gegenüber einen jugendhilferechtlichen Bedarf an Eingliederungshilfe geltend gemacht zu haben. Dabei war bei ihren und ihrer Eltern finanziellen Verhältnissen bereits im Herbst 1998 voraussehbar, dass sie die Kosten der Unterbringung im S. College nicht auf Dauer würden tragen können. Eine maßnahmeoffene Prüfung hatte deshalb im März 2000 zwar vom bisherigen Aufenthalt der Klägerinnen in diesem College und ihrem Wunsch, dort zu bleiben, auszugehen, aber mit einer Entscheidung abzuschließen, ob eine Eingliederungshilfemaßnahme erforderlich und gegebenenfalls welche geeignet war. Bei einer Entscheidung des Jugendhilfeträgers für eine andere als die bisher selbst beschaffte Maßnahme wären umstellungsbedingte Schwierigkeiten für die Klägerinnen von

ihnen jedenfalls dann hinzunehmen gewesen, wenn sie lediglich in einer Übergangsphase zu erwarten gewesen wären und durch flankierende Hilfen hätten aufgefangen werden können. Denn sie selbst, vertreten durch ihre Eltern, hätten die Ursachen für eine solche Umstellung dadurch gesetzt, dass sie im Herbst 1998 ohne Einschaltung des Jugendhilfeträgers auf das S. College gewechselt sind. Andererseits hatte der Jugendhilfeträger mit Bescheid vom 28. März 2000 eine Hilfe als nicht erforderlich abgelehnt und haben sich die Klägerinnen für das folgende Sommertrimester 2000 Hilfe im S. College selbst gesucht. Sollte sich bei der weiteren Prüfung des Berufungsgerichts erweisen, dass Eingliederungshilfe für die Klägerinnen im Sommertrimester 2000 erforderlich und ihre Beschulung im S. College eine dafür geeignete Maßnahme war, so wäre die Beklagte für diesen Zeitraum an die Hilfewahl der Klägerinnen gebunden und dürfte sie nicht auf andere geeignete Hilfemöglichkeiten verweisen (vgl. BverwGE 111, 328).

37Die Frage aber, ob die Beschulung der Klägerinnen am S. College im Sommertrimester 2000 eine geeignete Hilfemaßnahme gewesen ist, ob sie dort nicht nur seelisch gut aufgehoben waren, sondern auch eine angemessene Schulbildung ([§ 35a SGB VIII](#) i.V.m. [§ 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG](#)) erhalten konnten und haben, hat das Berufungsgericht im Tatsächlichen bislang nicht geklärt.

38Wie bereits zur sachlichen Zuständigkeit ausgeführt, hat das Berufungsgericht ausdrückliche Feststellungen zum Aufenthalt der Klägerinnen im Sommertrimester 2000 nicht getroffen. Das erscheint aber mit Rücksicht auf ihren Vortrag, sie hätten ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der streitgegenständlichen Zeit in Niedersachsen gehabt, auch für die Beurteilung der Beschulung in England als geeigneter Hilfemaßnahme geboten. Denn wenn die Klägerinnen im Sommertrimester 2000 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen gehabt haben sollten, wären sie vorbehaltlich einer bislang nicht festgestellten Ausnahmegenehmigung dort schulpflichtig gewesen (§§ 63 ff. NdsSchulG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993, geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1994), was einer Beschulung in England als geeigneter Maßnahme entgegengestanden hätte.

39Der streitige Anspruch auf Eingliederungshilfe zu angemessener Schulbildung ([§ 35a SGB VIII](#) i.V.m. [§ 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG](#)) am S. College setzt weiter voraus, dass die Klägerinnen dort eine angemessene Schulbildung erhalten konnten. Das Berufungsgericht hat zwar angenommen, dass sich die Klägerinnen im S. College wohlfühlen und ihr weiterer Aufenthalt dort dem Ziel der Jugendhilfe entspreche, eine seelische Behinderung von Kindern zu verhüten, deren Folgen zu mildern und eine Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Damit hat es aber nur festgestellt, dass das S. College in Bezug auf die seelische Verfassung der Klägerinnen geeignet war, „Feststellungen“ zu den schulischen Entwicklungs- und Leistungsmöglichkeiten der Klägerinnen am S. College aber nicht getroffen. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass das Berufungsgericht von sich aus Ermittlungen zu den schulischen Leistungen der Klägerinnen am S. College angestellt hat. Aussagekräftige Unterlagen zur schulischen Entwicklung der Klägerinnen enthalten die Akten nicht. Die verschiedenen Stellungnahmen und Leistungsbeschreibungen des S. College selbst sowie die Gutachten, die sich in den Akten befinden, äußern sich insoweit nur allgemein zur Leistungsbereitschaft und Fähigkeit der Klägerinnen, ohne aus sich heraus verständlich den schulischen Leistungsstand der Klägerinnen konkret aufzuzeigen. Dass Anlass zu einer solchen Prüfung für die streitgegenständliche Zeit bestand und besteht, ergibt sich unter anderem daraus, dass das vom Berufungsgericht in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten nach Untersuchungen der Klägerinnen im August 2002, also im Alter der Klägerinnen von dreizehn Jahren und nach einem Aufenthalt am S. College von dreieinhalb Jahren festhielt, dass die Klägerin S. nicht in der Lage gewesen sei, „einfachste Sätze in Englisch zu lesen“ (Gutachten S. 37 Abs. 2).

40c) Sollte das Berufungsgericht der Auffassung sein oder im Rahmen seiner weiteren Prüfung zur Auffassung gelangen, dass sich die Klägerinnen im Sommertrimester 2000 im Sinne des [§ 6 Abs. 3 SGB VIII](#) in England aufgehalten haben, ist das Berufungsgericht, von der Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen an Deutsche im Ausland abgesehen, zu Recht davon ausgegangen, dass die Gewährung von Jugendhilfe an Deutsche im Ausland nach [§ 6 Abs. 3 SGB VIII](#) im Ermessen des Jugendhilfeträgers steht. Zum Vorbehalt in dieser Bestimmung „soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten“ fehlen allerdings Ermittlungen im Tatsächlichen. Dabei mag offen bleiben, ob dieser Vorbehalt mit dem Berufungsgericht dahin verstanden werden kann, dass der Anspruch unabhängig vom Ermessen bereits im Umfang bestehender Hilfemöglichkeiten des Aufenthaltslandes

subsidiär ist, oder dahin zu verstehen ist, dass ein Hilfsanspruch von vornherein nur im Fall tatsächlich erhaltener Hilfe vom Aufenthaltsland entfällt und die Möglichkeit einer solchen Hilfe gegebenenfalls im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen ist. Denn das Berufungsgericht hat bisher weder ermittelt, ob die Klägerinnen Hilfen vom Aufenthaltsland erhalten haben, noch, ob sie solche hätten erhalten können. Dass die Beklagte solche Hilfemöglichkeiten nicht aufgezeigt hat, entbindet das Berufungsgericht nicht von seiner Aufklärungspflicht.

⁴¹Erst wenn das Berufungsgericht die Fragen zum Aufenthalt der Klägerinnen, zu ihrer drohenden seelischen Behinderung und zu der auch für ihre angemessene Schulbildung geeigneten Maßnahme geklärt hat, kann sich im Falle einer Prüfung nach [§ 6 Abs. 3 SGB VIII](#) die Frage nach den dafür relevanten Ermessenskriterien stellen. Bezogen auf den Streitfall kann dabei unabhängig von der Frage, ob mit der Eingliederung in die Gesellschaft im Sinne des Jugendhilferechts allein die Gesellschaft in Deutschland oder auch die Gesellschaft im Aufenthaltsland, hier im EU-Staat England, gemeint ist, im Rahmen des Ermessens nach [§ 6 Abs. 3 SGB VIII](#) berücksichtigt werden, dass eine Schulausbildung der unstreitig lernbehinderten Klägerinnen in England und damit grundsätzlich in englischer Sprache ihre sprachliche Eingliederung in die Gesellschaft dort oder in eine andere englischsprachige Gesellschaft, nicht aber in die Gesellschaft in Deutschland oder eine andere deutschsprachige Gesellschaft fördern wird.

⁴²Soweit die Kosten des Verfahrens von den Klägerinnen zu tragen sind, beruht die Kostenentscheidung auf §§ 154 ff. VwGO. Gerichtskosten werden nach [§ 188 Satz 2 VwGO](#) nicht erhoben.

Dr. Säcker

Schmidt

Dr. Rothkegel

Dr. Franke

Prof. Dr. Berlit

5.2.3. Sozialgericht Schleswig mit Beschluss vom 26.01.2005

Gericht/Entscheidung:

Sozialgericht Schleswig, Beschluss vom 26.01.2005, S 19 SO 4/05 ER

Sachverhalt:

Kostenübernahme für eine arbeitstherapeutische Maßnahme der Eingliederungshilfe und Aufenthalt in Wohngruppe

Gründe:

Bei dem Wohnprojekt und der Arbeitsmaßnahme handelt es sich nicht um eine insgesamt einheitliche Maßnahme.

Die Arbeitsmaßnahme fällt unter den Leistungskatalog des § 16 Abs. 1 SGB II, da für Eingliederungsmaßnahmen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige die Vorschriften der §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, 109 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 SGB III entsprechend gelten.

Für das Wohnprojekt ist der Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zuständig.

5.2.4. Sozialgericht Schleswig mit Beschluss vom 08.02.2005

Gericht: Sozialgericht Schleswig
Aktenzeichen: S 17 SO 7/05 ER
Datum der Entscheidung: 08.02.05
Entscheidungsart: Beschluss
Überschrift: Zur Zuständigkeit von Eingliederungshilfe

Leitsätze:

1. Unterbleibt eine Weiterleitung des Antrages auf Eingliederungshilfe an den eigentlich zuständigen Träger, so wird der zuerst angegangene Träger zuständig.
2. Wegen der nach § 14 SGB IX begründeten Zuständigkeit ist eine Kostenerstattung des zuerst angegangenen Trägers ausgeschlossen.
3. Die Zuständigkeit des zuerst angegangenen Träger endet mit der Weiterleitung an den zuständigen Träger.
4. Die Beiladung im gerichtlichen Verfahren ersetzt die Antragsweiterleitung im behördlichen Verfahren.
5. Die Grundsätze über die Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII sind für das SGB II entsprechend anzuwenden.
6. Es entspricht dem billigen Ermessen, die Kosten des Rechtsstreit zwischen dem Sozialhilfeträger und der Arbeitsgemeinschaft hälftig zu teilen, auch wenn die Verpflichtung zur Leistung der Eingliederungshilfe im Wesentlichen die ARGE trifft, jedoch der Sozialhilfeträger durch Unterlassen der Antragsweiterleitung Anlass zum Rechtsstreit gegeben hat.

Sozialgericht Schleswig

Az.: S 17 SO 7/05 ER

Beschluss
In dem Rechtsstreit

B.

- Antragsteller -

gegen

Sozialhilfeträger
- Antragsgegnerin -

ARGE
- Beigeladener zu 1 -

Eingliederungsträger
- Beigeladene zu 2 -

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Schleswig am 8. Februar 2005 durch ihren Vorsitzenden Richter S. beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten der Arbeitsmaßnahme bei der Beigeladenen zu 2) auf Grundlage des § 8 der zwischen der Beigeladenen zu 2) und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes S. geschlossenen Leistungsvereinbarung und der Vergütungsvereinbarung vom 16. Juni 2004 für den Zeitraum vom 7. Januar 2005 bis zum 17. Januar 2005 zu übernehmen.

Der Beigeladene zu 1) wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten der Arbeitsmaßnahme bei der Beigeladenen zu 2) auf Grundlage des § 8 der zwischen der Beigeladenen zu 2) und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes S. geschlossenen Leistungsvereinbarung und der Vergütungsvereinbarung vom

16. Juni 2004 für den Zeitraum vom 18. Januar 2005 bis längstens zum 31. Mai 2005 zu übernehmen, soweit der Antragsteller nicht zuvor die Maßnahme abbricht oder eine ersetzende Vergütungsvereinbarung zwischen den Beigeladenen geschlossen wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin und der Beigeladene zu 1) je zur Hälfte.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Kostenübernahme für eine arbeitstherapeutische Maßnahme der Eingliederungshilfe.

Der 1981 in E. geborene Antragsteller verbrachte die ersten Jahre seines Lebens bei seinen Großeltern in I.. Er beendete seine Schulzeit mit dem Realschulabschluss. Anschließend besuchte er die Höhere Handelsschule in E..

Im Jahr 2001 begann der Antragsteller eine Ausbildung, die er nach ca. 7 Monaten abbrach. In der Folgezeit arbeitete er in eine Drückerkolonie und im Jahr 2002 für ein halbes Jahr in einem Fleischgroßmarkt.

Die Suchtgeschichte des Antragstellers begann im Alter von 10 Jahren mit dem Konsum von Zigaretten und Alkohol. Der Erstkontakt mit Cannabis fand im Alter von 14 Jahren statt. Amphetamine und Pilze (Psilocin) konsumierte er ab dem 16. Lebensjahr. Im Alter von 21 Jahren nahm der Antragsteller Heroin. Heroin konsumierte er in diesem Zeitraum zwei bis drei Mal pro Woche. Zu den weiteren Einzelheiten der Biografie des Antragstellers wird auf die Anlage ASt 1 (Blatt 32 bis 36 der Gerichtsakte) verwiesen.

Nach einer Entgiftung wurde der Antragsteller am 1.11.2004 in einer therapeutischen Wohngemeinschaft der Beigeladenen zu 2) aufgenommen. Mit Antrag vom 3.11.2004 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Kostenübernahme in der therapeutischen Wohngemeinschaft und des teilstationären Arbeitsprojektes. Mit Schreiben vom 25.11.2004 erneuerte die Beigeladene zu 2) den Antrag auf Kostenübernahme.

Der Antragsteller hat am 07. Januar 2005 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragsgegnerin bewilligte mit Bescheiden vom 10. und 11. Januar 2005 für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis zum 31. Dezember 2004 die Übernahme der Kosten für die Wohngruppe und für das Arbeitstraining. Ebenfalls bewilligte die Antragsgegnerin darüber hinaus die Kostenübernahme für die Wohngruppe vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Oktober 2005.

Im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens trägt der Antragsteller vor, dass es sich bei dem Betreuungskonzept der Einrichtung um eine Maßnahme handle, die alltagspraktische und soziale Kompetenzen und Fertigkeiten fördere sowie bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufs und bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstütze. Es finde eine individuelle Förderung statt, die ihre Grundlagen in einer realistischen Einschätzung der bestehenden Fertigkeiten und Möglichkeiten habe.

In einer ersten Phase dominiere das strukturierte Abstinenzprogramm, welches durch eine vertragsärztliche Betreuung ergänzt werde. Die neu aufgenommenen Person werde von Beginn an ein "älterer" Bewohner als "Mentor" zur Seite gestellt, der für die alltagsstrukturierenden Maßnahmen als Begleiter fungiere. Gleichzeitig erfolge von Beginn an eine arbeitstherapeutische Maßnahme, deren Intensität sich im Verlauf der Maßnahme steigere. Zu den weiteren Einzelheiten des Maßnahmenprojektes wird auf die Leistungsvereinbarung (Anlage ASt 2), die Konzeptdarstellung der Beigeladenen zu 2) (Anlage ASt 3) verwiesen.

Der Antragsteller trägt zur Begründung seines Antrages vor, dass die Antragsgegnerin für die Gewährung der Leistungen zuständig sei. Der Anspruch ab dem 1. Januar 2005 erbe

sich aus §§ 53, 54 SGB XII. Er meint, dass es sich hierbei um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe handele, da der Antragsteller zu dem Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII gehöre. Die Maßnahme sei eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII, die auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX mit umfasse. Dass es sich bei dem Arbeitsprojekt der Beigeladenen zu 2) ausschließlich um Leistungen im Sinne des § 54 SGB XII handele, ergebe sich aus der Leistungsvereinbarung mit dem Sozialministerium. Dies sei in § 3 Abs. 1 der Leistungsvereinbarung ausdrücklich geregelt.

Der Nachhang der Sozialhilfe stehe dem Anspruch des Antragstellers nicht entgegen. Das SGB II sei vorliegend nicht anwendbar. Bei dem Projekt der Beigeladenen zu 2) handele es sich um eine ganzheitliche Hilfe, die nicht nur eine Eingliederung in das Arbeitsleben fördere, sondern Grundfertigkeiten vermittele, die für eine selbstverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und der Gesellschaft insgesamt erforderlich seien. Das Wohnprojekt und die Arbeitsprojekte seien untrennbare Bestandteile eines Gesamtprojektes. Vergleichbare Leistungen seien im SGB II nicht vorgesehen.

Auch sei § 16 SGB II nicht anwendbar, da der Antragsteller voraussichtlich länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II untergebracht sei. Darüber hinaus sei der Antragsteller nicht erwerbsfähig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Aus dem Gutachten vom 19. November 2004 gehe hervor, dass die Maßnahme bei der Beigeladenen zu 2) notwendige Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sei. Darüber hinaus greife das SGB II erst dann ein, wenn die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen gem. der §§ 44 a ff. SGB II nach entsprechender Prüfung abschließend festgestellt sei. Dies sei bislang nicht erfolgt.

Der Anordnungsgrund ergebe sich daraus, dass vor dem Hintergrund der nicht mehr finanzierten Arbeitsmaßnahme der Aufenthalt des Antragstellers in dem Gesamtprojekt in Frage stehe.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2005 wurde ARGE nach § 75 Abs. 2 SGG beigeladen.

Am 20. Januar 2005 wurde ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten durchgeführt.

Mit Beschluss vom 20. Januar 2005 wurde der Eingliederungsträger beigeladen. Die Beteiligten erklärten den Rechtsstreit hinsichtlich der Übernahme der Kosten für die Wohngruppe für erledigt.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten auf Grundlage des § 8 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Ministerium des Landes S. und der Beigeladenen zu 2) und der Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2004 vom 16. Juni 2004 für das Arbeitsprojekt bei der Beigeladenen zu 2) ab dem 01.01.2005 vorläufig bis zur rechtskräftigen Hauptsacheerledigung zu übernehmen,

hilfsweise,

den Beigeladenen zu 1) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten auf Grundlage des § 8 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Ministerium des Landes S. und der Beigeladenen zu 2) und der Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2004 vom 16. Juni 2004 für das Arbeitsprojekt bei der Beigeladenen zu 2) ab dem 01.01.2005 vorläufig bis zur rechtskräftigen Hauptsacheerledigung zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen das Begehren des Antragstellers. Sie meint, dass der Antragsteller arbeitsfähig sei und somit Leistungen nach SGB II erhalten könne. Der Beigeladene zu 1) habe die Feststellung getroffen, dass der Antragsteller erwerbsfähig

sei. Es bestehe keine abweichende Auffassung seitens der Antragsgegnerin. Bei den Leistungen des Arbeitsprojektes handele es sich um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX. Mit der Verweisung in § 16 SGB II auf die Leistungen nach § 97 ff. SGB III seien die Leistungen nach § 33 SGB IX vorliegend umfasst.

Die Kosten für das Wohnprojekt würden übernommen. Diese Leistung werde nicht vom SGB II abgedeckt. Bei der Wohngemeinschaft handele es sich um eine teilstationäre Maßnahme, die nicht unter § 7 Abs. 4 SGB II falle. Die Gesamtleistung sei dadurch sicherzustellen, dass das Arbeitsprojekt als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 16 SGB II und die Wohnmaßnahme als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 ff. SGB XII den Gesamtbedarf des Antragstellers abdecke und in Zusammenarbeit aller Rehabilitations- und Sozialleistungsträger erbracht werde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze verwiesen, die Gegenstand der Erörterung waren.

II.

Der zulässige Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang erfolgt.

Gemäß § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Der Antragsteller hat sowohl Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Übernahme der Kosten des Arbeitsprojektes aus § 53, 54 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX und § 14 Abs. 2 SGB IX. Zeitlich wird dieser Anspruch von dem Zeitpunkt des Antragseingangs bei Gericht bis zu dem Zeitpunkt begrenzt, in dem der zuständige Rehabilitationsträger, der Beigeladenen zu 1), von dem Antrag des Antragstellers durch die Übersendung des Beiladungsbeschlusses der Kammer Kenntnis erlangt hat.

Nach § 53 SGB XII erhält derjenige Leistungen der Eingliederungshilfe, der wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Beeinträchtigung bedroht ist, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können. Dass der Antragsteller zu dem Personenkreis des § 53 SGB XII zählt, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und steht zur Überzeugung der Kammer fest. Der Antragsteller gehört zu der Personengruppe der seelisch behinderten Menschen nach § 3 Nr. 3 der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozial-gesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung vom 1.2.1975, BGBl. I S. 433, zul. geänd. d. G. v. 27.12.2003, BGBl. I S. 3022).

Nach § 54 SGB XII gehört zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen nach § 33 SGB IX. Bei der von der Beigeladenen zu 2) angebotene Maßnahme handelt es sich um eine solche nach § 33 SGB IX. Die Maßnahme, wie sie in der Leistungsvereinbarung zwischen der Beigeladenen zu 2) und dem Ministerium für Soziales, Arbeit und

Gesundheit des Landes S. beschrieben wird, ist eine nach § 33 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 1 bis 4, Abs. 6 Ziff. 2, 5, 6, 7 SGB IX.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers handelt es sich bei dem Wohnprojekt und der Arbeitsmaßnahme nicht um eine insgesamt einheitliche Maßnahme, dass hierfür nur ein einziger Rehabilitationsträger als Kostenträger in Betracht kommt. Dem Antragsteller ist jedoch zuzugeben, dass die Leistungsvereinbarung zwischen der Beigeladenen zu 2) und dem Sozialministerium eine Unteilbarkeit der beiden Teilaspekte der gesamten Maßnahme nahelegt.

§ 3 Abs. 2 des Vertrages stellt die Maßnahme als eine ganzheitliche Hilfe dar. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kosten solcher Maßnahmen zum Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses regelmäßig durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen waren. Zum Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses haben die Vertragsparteien eine Klientel in den Blick genommen, die regelmäßig nicht die versicherungspflichtigen Voraussetzungen für die Arbeitsförderung nach dem SGB III erfüllt. Daher war kein Nachdenken hinsichtlich der verschiedenen Kostenträger der Maßnahme gefordert, so dass eine Differenzierung insoweit nicht erforderlich war. Eine sinnvolle ganzheitliche Leistung bedeutet nicht zwangsläufig, dass auf Kostenträgerseite nicht verschiedene Träger zum Zuge kommen können. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX kann der zuständige Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern ausführen. Ebenso sieht § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX eine Koordination verschiedener Rehabilitationsträger vor. Hieraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber von verknüpften und zu einem ganzheitlichen Konzept verbundenen Leistungen ausgeht, die in enger Zusammenwirkung zwischen den unterschiedlichen Trägern angeboten bzw. zur Verfügung gestellt werden. Durch die Neustrukturierung der Eingliederungshilfe aus dem Bundessozialhilfegesetz in das SGB II einerseits und das SGB XII andererseits ergibt sich die Folge, dass in dem Fall, in dem der jeweilige Leistungsträger für einen Teil einer Gesamtmaßnahme verantwortlich ist, in Abstimmung mit dem anderen Rehabilitationsträger dem jeweiligen Betroffenen das für ihn erforderliche persönliche Budget im Sinne des § 17 Abs. 2 SGB IX zur Verfügung stellt.

Die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Leistung bis zur Zustellung des Beiladungsbeschlusses an den Beigeladenen zu 1) ergibt sich aus § 14 SGB IX. Durch die unterlassene Weiterleitung des Antrages des Antragstellers ist die Zuständigkeit für den tenorierten Zeitraum der Antragsgegnerin begründet worden. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX hat der Leistungsträger, bei dem der Antrag gestellt wurde und der feststellt, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, den Antrag unverzüglich nach dem nach seiner Auffassung nach zuständigen Rehabilitationsträger zuzuleiten. Hierfür besitzt er nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX eine Frist von 2 Wochen. Dies hat die Antragsgegnerin unterlassen. Somit greift die gesetzliche Zuständigkeitsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest, wenn er den Antrag nicht weiterleitet. Die Antragsgegnerin hat sich im Verwaltungsverfahren darauf beschränkt, den Anspruch bis zum 31.12.2004 hinsichtlich der Arbeitsmaßnahme festzustellen und im Übrigen abzulehnen. Für den Zeitraum danach hätte die Pflicht bestanden, den Antrag binnen der 2-Wochenfrist dem Beigeladenen zu 1) weiterzuleiten. Das hat zur Folge, dass die Antragsgegnerin nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX für die Leistungsgewährung zuständig geworden ist (vgl. Haines in LPK-SGB IX, § 14 Rdnr. 9; Götze in Hauck-Noftz, SGB IX, Band 1, § 14 Rdnr. 7).

Dass der zuerst angegangene Rehabilitationsträger die Begründung seiner Zuständigkeit nur durch eine fristgerechte Weiterleitung des Antrages verhindern kann, ergibt sich aus der systematischen Stellung des Absatzes 2. Dieser baut auf der knapp bemessenen Frist für die Zuständigkeitsprüfung in Absatz 1 auf. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich, dass der Gesetzgeber durch diese Fristenregelung bewirken wollte, dass von Behinderung bedrohter Menschen durch rasche Klärung und Zuständigkeiten Nachteilen des gegliederten Systems des Recht zur Teilhabe behinderter Menschen entgegenzuwirken. Maßgebliches Ziel ist die möglichst schnelle Leistungserbringung zu sichern (Bundestagsdrucksache 14/5074, Seite 85 und Seite 102). Dieser Auslegung steht auch nicht die Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX entgegen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 26. Oktober 2004 (BSG 7. Senat, Urteil vom 26. Oktober 2004, Aktenzeichen B 7 AL 16/04 R, Juris: KSRI 054361527) wird derjenige Sozialhilfeträger vorläufig zuständig, der nicht binnen der 2-Wochenfrist den Antrag weiterleitet. In diesem Fall ergibt sich eine vorläufige Zuständigkeit und nicht nur eine vorläufige Leistungspflicht (BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004, a. a. O.). Entgegen der teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Haines in LPK-SGB IX, § 14 Rz. 9; Löschau in GK-SGB IX, § 14 rz. 21)

führt die unterlassene Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger weder zu einer Verwirkung der späteren Weiterleitung noch um eine Ausschlussfrist. Diese Interpretation der Norm liegt jenseits des gesetzgeberischen Regelungsanliegens. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine Versorgung Rehabilitationsbedürftigen unabhängig von behördlichen Zuständigkeitsauseinandersetzungen zu gewährleisten. Somit ist es unschädlich, wenn ein im Kern unzuständiger Träger den Antrag nach Eintritt seiner gesetzlich fingierten Zuständigkeit weiterleitet und für dieselbe Rehabilitationsmaßnahme nachträglich ein anderer Träger in die Gewährleistungsverantwortung tritt.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass die Kammer der Auffassung ist, dass die Antragsgegnerin insoweit von dem Beigeladenen zu 1) für den Zeitraum, in dem sie für die Leistung zuständig ist, keine Erstattung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX verlangen kann. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Beschluss vom 01. Dezember 2003, Aktenzeichen 12 CE 03.2683, zitiert nach Juris), wonach im Fall der fehlenden Weiterleitung des Antrages der zunächst angegangene Rehabilitationsträger, um den es sich bei der Antragsgegnerin nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX handelt, so lange zuständig ist, bis für weitere Zeiträume der Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet wurde. Die Beiladung im gerichtlichen Verfahren nebst der erforderlichen Unterlagen ersetzt insoweit die Weiterleitung des Antrages.

Soweit die Beigeladene zu 2) im Erörterungstermin darauf hingewiesen hat, dass bereits im Dezember Gespräche mit dem Beigeladenen zu 1) über die Übernahme der Maßnahme Kosten erfolgt sind, ersetzt dies nicht einen konkreten antragstellerbezogenen Antrag. Somit ist darauf abzustellen, bei wem der Antrag tatsächlich gestellt wurde. Der Antrag des Antragstellers wurde nur bei der Antragsgegnerin gestellt. Die notwendige Beiladung im gerichtlichen Verfahren hat die Funktion dem beigeladenen Rehabilitationsträger aufzuzeigen, dass seine Leistungspflicht als zuständiger Rehabilitationsträger in Betracht kommt. Die Funktion eines bei einem Rehabilitationsträgers zu stellenden Antrages und die der notwendigen Beiladung ist insoweit vergleichbar, als dem Rehabilitationsträger seine Leistungspflicht bekannt wird.

Eine über den Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Beiladung des Beigeladenen zu 1) hinausgehende Verpflichtung der Antragsgegnerin ist entgegen der Auffassung des Antragstellers aus dem Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII nicht gegeben, da ab diesem Zeitpunkt der Beigeladene zu 1) zuständiger Rehabilitationsträger ist. Das Verhältnis der Leistungen des SGB II und XII ergibt sich aus § 2 SGB XII und § 5 Abs. 2 SGB II. § 5 SGB II enthält einen ausdrücklichen Leistungsausschluss für Leistungen des Dritten Kapitels (Hilfe zum Lebensunterhalt), einen Leistungsvorrang des Zwölften Buches für die Grundsicherung im Verhältnis zum Sozialgeld und ein Rangverhältnis für Leistungen in Notfällen. § 5 SGB II enthält somit keine Vorrangregel für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Dieses Rangverhältnis wird durch § 2 SGB XII bestimmt. Danach erhält derjenige keine Leistungen nach dem Zwölften Buch, der u.a. Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten kann. Dieses Nachrangverhältnis ist jedoch nicht so zu verstehen, dass derjenige, der nur einen Teil seines Bedarfes durch einen anderen Leistungsträger erbracht kriegen kann, keinen "Aufstockung" durch die Sozialhilfe erhält, soweit ein unabweisbarer nicht anders zu deckender Bedarf vorliegt. Diese von Rothkegel bezeichnete "institutionelle Subsidiarität als Letztzuständigkeit der Sozialhilfe" führt im Ergebnis zu einer Auffangfunktion der Sozialhilfe (Rothkegel in ders., Sozialhilferecht, 2005, S. 120, Rn. 36 ff.). Der Bedarf der Arbeitsmaßnahme ist jedoch nicht - im Sinne des § 2 SGB XII - ungedeckt, da der Beigeladene zu 1) insoweit zu Leistung verpflichtet ist.

Für den der Leistungspflicht der Antragsgegnerin nachfolgenden Zeitraum besitzt der Antragsteller nämlich einen Anspruch gegen den Beigeladenen zu 1) auf Übernahme der Maßnahmenkosten für das Arbeitsprojekt der Beigeladenen zu 2) aus § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. §§ 97 Abs. 1, 98 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 100 Abs. 1, § 102 Abs. 1 Nr. 1 b, 103 Abs. 1 Nr. 3, 109 Abs. 2 Satz 1 SGB III i. V. m. § 33 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 bis 4, Abs. 6 Nr. 2, 5, 6, 7 SGB IX.

Ein genereller Ausschluss für Leistungen nach dem SGB II erfolgt weder über § 7 Abs. 1 SGB II noch über § 7 Abs. 4 SGB II. Für eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit ist vorliegend nichts ersichtlich. Bei der Maßnahme in der Einrichtung der Beigeladenen zu 2) handelt es sich auch nicht um eine stationäre Unterbringung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II. Der Gesetzgeber hat zwar im Gesetzgebungsverfahren eine wünschenswerte Regelungsklarheit versäumt, in dem er nicht der Begriff der vollstationären Unterbringung gewählt hat. In

§ 13 Abs. 1 SGB XII wird jedoch zwischen der teilstationären und der stationären Einrichtung differenziert. Da der Gesetzgeber in § 13 SGB XII den Begriff der stationären Einrichtung in Abgrenzung zur teilstationären Einrichtung verwendet hat, ist § 7 Abs. 4 SGB II in systematischer Auslegung entsprechend zu verstehen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II gelten für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige die Vorschriften der §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, 109 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 SGB III entsprechend. Nach § 97 Abs. 1 SGB III können behinderte Menschen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. § 97 SGB III eröffnet insoweit ein Ermessen des Beigeladenen zu 1). Das in § 97 SGB III grundsätzlich eröffnete Ermessen wird durch § 3 Abs. 5 SGB III begrenzt, soweit besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf besondere Leistungen besitzt nach § 98 Abs. 2 SGB III derjenige Behinderte, bei dem die allgemeinen Leistungen nach § 100 nicht für eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden können (ebenso Niesel, Kommentar zum SGB III, zweite Auflage, § 97, Rn. 3).

Die allgemeinen Leistungen nach § 100 Abs. 1 SGB III sind nach Auffassung der Kammer und der am Verfahren Beteiligten nicht für eine Integration in das Arbeitsleben bei dem Antragsteller ausreichend. Daher hat der Antragsteller einen Anspruch auf die besonderen Leistungen nach § 102 SGB III. Der Antragsteller bedarf der Förderung durch eine sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderten Menschen ausgerichteten Maßnahme nach § 102 Abs. 1 Ziff. 1 b SGB III. Übernommen werden nach § 103 Abs. 1 Ziff. 3 SGB III die Teilnahmekosten für eine Maßnahme. Die Teilnahmekosten bestimmen sich nach § 109 Abs. 1 Satz 1 auch nach § 33 SGB IX. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine solche nach § 33 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 1 bis 4, Abs. 6 Ziff. 2, 5 bis 7 SGB IX.

Da die Arbeitsmaßnahme bei der Beigeladenen zu 2) unter den Leistungskatalog des § 16 Abs. 1 SGB III fällt, ist insoweit die Antragsgegnerin unzuständig, da der Nachhang der Sozialhilfe aus § 2 Abs. 1 letzte Alternative SGB XII greift.

Somit besteht eine Leistungspflicht des Beigeladenen zu 1).

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich in diesem Einzelfall nach § 8 der Leistungsvereinbarung zwischen der Beigeladenen zu 2) und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes S., wie sie in der Vergütungsvereinbarung vom 16. Juni 2004 ihren Ausdruck gefunden hat. Es kann dahinstehen, ob Leistungen der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung nach § 76 SGB XII oder § 21 SGB IX voraussetzt, wobei Vieles für eine entsprechende Anwendung der §§ 76 ff. SGB XII spricht. Bei Maßnahmen, wie der vorliegenden, handelt es sich um eine Pflichtleistung des Leistungsträgers nach SGB II. Die §§ 76 ff. SGB XII sehen ein Verfahren vor, dass bei Scheitern der Vertragsverhandlung ein Schiedsstellenverfahren (§ 77 SGB XII) vorsehen, so dass zeitnah der Anspruch eines Bedürftigen auch über den Dritten - den Einrichtungsträger - durchgesetzt werden kann.

In dem vorliegenden Einzelfall kann die geschlossene Vergütungsvereinbarung zwischen der Beigeladenen zu 2) und dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Landes S. als tragfähige und angemessene Vergütung angesehen werden. Diese Vergütungsvereinbarung besaß zwar nur eine Wirkungsdauer bis zum 31.12.2004, jedoch ist diese nach § 77 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII analog weiter anzuwenden. Das SGB II besitzt anders als das SGB XII keine Vorschriften über den Umfang der Eingliederungsleistungen und der Bemessungsentgelte für die Einrichtungsträger. Vielmehr erklärt § 16 Abs. 1 SGB II die Leistungskapitel des SGB III für entsprechend anwendbar. Der Gesetzgeber hat im Gesetzgebungsverfahren zum SGB II keine eigenständigen Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe für Arbeitssuchende getroffen. Insoweit liegt eine planwidrige Regelungslücke vor. Diese kann durch Analogieschluss zum SGB XII geschlossen werden. Nach § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII gelten nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter. Es ist gerichtsbekannt, dass die neu gegründeten Arbeitsgemeinschaften, zu der auch der Beigeladene zu 1) zählt, einem erheblichen organisatorischen Druck zum Jahreswechsel 2004/2005 ausgesetzt waren. Daher ist es verständlich, wenn noch keine Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Darüber hinaus bedarf es eines verwaltungsorganisatorischen Vorlaufes, da insoweit die Sektorenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft

Anwendung finden kann und die Leistungen der Beigeladenen zu 2) ggf. dem Vergaberecht mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf unterfallen könnten. In dieser Übergangsphase ist es sachgerecht und angemessen, die Vorschrift des § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII auf die vorliegende Konstellation mit der Folge anzuwenden, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmekosten in Höhe der geschlossenen Vergütungsvereinbarung vom 16. Juni 2004 besitzt. Daneben ist weder ersichtlich noch vorge tragen, dass die Vergütungshöhe unangemessen hoch ist.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus dem gegenwärtig bestehenden Bedarf der vorliegenden Eingliederungsmaßnahme. Diese wäre bei Wegfall der Vergütung für die Beigeladene zu 2) gefährdet.

Eine Verpflichtung des Beigeladenen zu 2) bis zum 31. Mai 2005 war unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, dass eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erfolgt. Es entspricht der Eigenart des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nur einen vorübergehenden Zustand zu regeln. Vorliegend ist er in einem (großzügigen) Umfang gewählt, der den Beigeladenen hinreichend Zeit zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung lässt.

Der Antrag des Antragstellers auf Übernahme der Maßnahmekosten vor dem Eingang des Eilantrages beim Sozialgericht Schleswig war abzulehnen, da insoweit kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht wurde. Für die Übernahme der Maßnahmekosten mag der Antragsteller zwar einen durchsetzbaren Anspruch gegen die Antragstellerin besitzen, jedoch fehlt es insoweit an einem unabweisbaren Eilbedarf, so dass er auf das Wider spruchsverfahren gegen seine Antragsablehnung zu verweisen ist. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist eine Verpflichtung der Antragsgegnerin insoweit nicht möglich, da dies dem Gegenwärtigkeitsprinzip der Sozialhilfe widersprechen würde. Die Eigenart der Sozialhilfe ist die Soforthilfe in einer gegenwärtigen und nicht zurückliegenden Notlage (grundlegend zum Gegenwärtigkeitsprinzip: Rothkegel Sozialhilferecht Seite 57 Rdnr. 11). Denn soweit eine gegenwärtige Notlage durch gerichtliche Entscheidung nicht mehr behoben werden kann, ist sie im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht durchzusetzen.

Daher war der Antrag des Antragstellers im Übrigen abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Es entspricht dem billigen Ermessen der Beigeladenen zu 1) und die Antragsgegnerin je die Hälfte der Kosten aufzuerlegen. Im Rahmen des billigen Ermessens muss das Gericht alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage § 193 Rdnr. 12 b). Hierbei ist nicht stets auf das Ergebnis des Rechtsstreits abzustellen, sondern auch zu berücksichtigen, wer Veranlassung für die Stellung des Antrages gegeben hat. Durch die fehlende Weiterleitung des Antrags durch die Antragsgegnerin an den ab 1. Januar 2005 zuständigen Rehabilitationsträger hat sie Anlass für die Stellung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegeben. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass überwiegend der Beigeladenen zu 1) die Kosten der Arbeitstherapie zu tragen hat. In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 2 ZPO waren dem Antragsteller keine Prozesskosten aufzuerlegen, da der insoweit abgelehnte Zeitraum von 7 Tagen verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat.

6. Quellenverzeichnis und zu empfehlende Literatur

Marburger, H. (2004), SGB II, Umsetzung von Hartz IV, Grundsicherung für Arbeitsuchende; Kommentierte Textausgabe des Zweiten Sozialgesetzbuches, Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Marburger, H. (2004), SGB XII, Die neue Sozialhilfe; Textausgabe des Zwölften Sozialgesetzbuches mit ausführlicher Kommentierung der neuen Gesetzgebung, Walhalla Fachverlag Regensburg, Berlin

Verordnung nach dem § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) in der Fassung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), in Kraft getreten am 1. Januar 2005

Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 27 vom 22. Juni 2001, Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Auszug Kapitel 1 bis 7 (§ 1 - § 59)

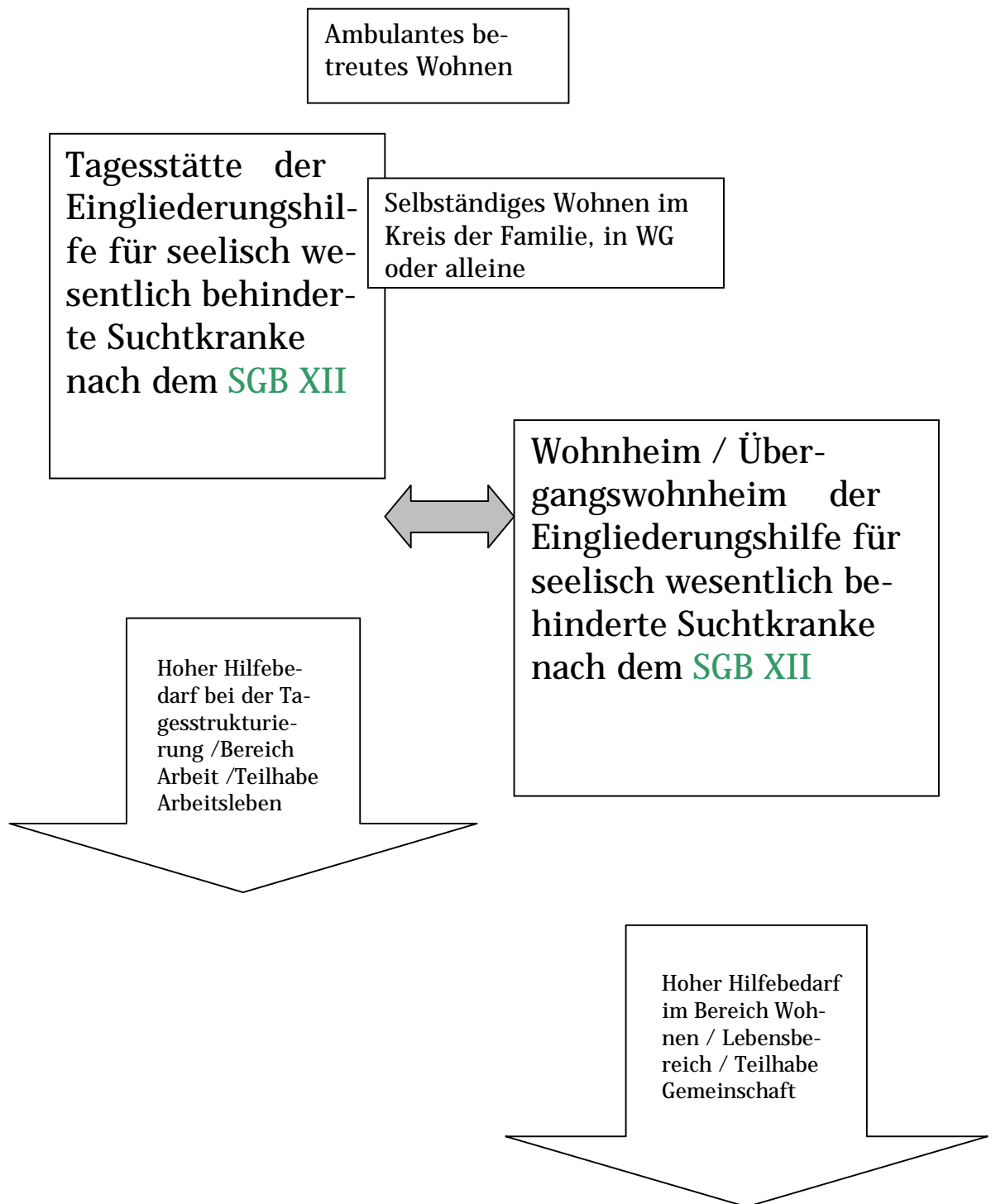
www.bmgs.bund.de, SGB III

Sozialgericht Schleswig, Az.: S 19 SO 4/05 ER, Gerichtsbeschluss vom 26.01.2005

Stand 30.11.06

7. Übersicht

Schnittstelle SGB II und SGB XII



Mit dieser Broschüre soll sowohl den Leistungserbringern als auch den Leistungsträgern eine Hilfe an die Hand gegeben werden, die die Schnittstelle zwischen den Leistungen für erwerbsfähige suchtkranke Menschen (Leistungen nach dem SGB II im Falle der Anwendung des § 16 Abs. 1 SGB II auch des SGB III) und Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungen nach dem SGB XII) für diesen Personenkreis näher beschreibt und Zuständigkeiten definiert.

Herausgegeben vom
Fachverband Drogen
und Rauschmittel e.V.
Odeonstr. 14
30159 Hannover
Tel.: 0511/ 18 333, Fax: 18 326
eMail: mail@fdr-online.info
www.fdr-online.info

Dezember 2006

